

Grothus, JohannUlrich v.

B r i e f e  
an  
meine Mitbürger.

Nitimine mecum & capeſſite rempublicam . .  
*Salluſtius Bell. Jug.*



I. Heft.

Im Dezember 1789 geſchrieben.

Königsberg 1790.

---

## V o r r e d e.

Der zerrüttete Zustand meines ehemaligen Vaterlandes weckte längst in meinem Herzen den lebendigen Wunsch auf, Vorurtheile und Irrthümer, die eine zum seltenen Glück berufene freye Nation auf mancherley Art ins Elend stürzen, in ihrer ganzen dürftigen Blöße darzustellen; aber vielleicht wäre dieser patriotische Vorsatz immer ein bloß frommer Wunsch geblieben, wenn nicht der gegenwärtig obschwebende Kampf der Nation mit ihrem Fürsten, wo Freyheit, Gerechtsame und Ehre auf der entscheidenden Richterwaage liegen, mich aufs neue aufgeregt hätten, darüber mit lauter Stimme zu reden, wovon länger zu schweigen Verbrechen wäre. Daß diese Arbeit meine Kräfte übersteigt; das fühle ich wohl — In-

A 2

dessen

## V o r r e d e .

dessen ist's doch besser, der Last der Arbeit erliegen, als müßig am Markte stehen. So viel ich kann, werde ich redlich thun; wer mehr kann, thue mehr, und lästere nicht der Schwäche seines Bruders.

Mein Führer soll kalte bedächtige Prüfung seyn, die Wahrheit, meine Lehrerin; beyde werden mir den sanftest bescheidenen Ton überzeugender Gründe eingeben. Sollte aber zuweilen ein gerechter Unwillen meine Sprache beleben und zu heftigern Ausdrücken hinreißen, so verzeihe man mir's um der guten Sache willen, für die ich das Wort führe, und die das Herz jedes Menschenfreundes erwärmen muß. Bitterkeit wird man demnach in meinem Vortrage hoffentlich nicht finden, weil diese zu nichts nützt und nur die Gemüther desto mehr wider einander aufbringt. Ich werde und kann offenherzig reden, weil  
mir

## V o r r e d e.

mir keinerley Verbindlichkeiten Still-  
schweigen gebieten, dafür danke ich der  
Vorsehung von ganzem Herzen; denn  
warlich! ist es das beschwerlichste Unglück  
für einen tugendhaften Mann, wenn er  
sich in einer solchen Lage befindet, in  
welcher er weder so reden noch so han-  
deln kann, als er es wünscht, um seine  
eigene Aufführung billigen zu dürfen.

Es sind Mißbräuche im Kurländi-  
schen Staats-System eingeschlichen, die  
einen ernsthaften Tadel verdienen; und  
welcher Kurländer wünscht nicht, daß  
kein Ausländer sie kennen möge?

Entfärben muß sich jeder Patriot  
über die betrübtte Wahrheit, daß in dieser  
entscheidenden Stunde, da Leben oder  
Tod über Kurlands Freyheit vom Rich-  
ter ausgesprochen werden soll, manche  
vielberühmte und vollstimmige Aristo-  
kraten sich nicht entblöden, den sträflichen  
Usurpationen des Fürstlichen Hauses

## V o r r e d e.

öffentlich Beyfall zu lächeln. Ja was noch mehr: bedienen sie sich nicht allerhand Kunstgriffe, sowohl den unmundigen Theil des Publikums durch feinerdachte Sophismen von Kardinal- und Fundamental-Gesetzen lästerlich zu täuschen, als auch den Ruheliebenden furchtsamen Theil desselben mit üppig ausgemalten Jammerbildern von Prozessen und Komraissionen, von aller Thätigkeit abzuschrecken?

So grundloß nun auch diese Sophismen, so lächerlich diese Schreckbilder in der That sind: so haben sie dennoch mittlerweile auf Kurland schon tiefen Eindruck gemacht. Dem aufrichtigen Verehrer seines Vaterlandes kann derohalben kein Geschäft angelegentlicher seyn, als die ernstliche Bemühung seine getäuschten Mitbrüder zu desabusiren und sie mit Lebhaftigkeit aufzufodern, daß sie jenen schädlichen Vorurtheilen  
absagen

## V o r r e d e.

absagen und sich dagegen gesunde Vernunftsätze zu Führern erwählen.

Daß diese Arbeit undankbar ist — wer weiß das nicht? Wer erkennt nicht für den gefährlichsten Feind des Menschengeschlechts das hochgeliebte Vorurtheil, das Generationen hindurch von Erbe auf Erbe gekommen ist? Das Heer Verfechter, das ihm zu Gebote steht, ist unzählbar, sein Name Legion, sein Geschrey betäubend; aber — — die Wahrheit, die aus dem Munde auch nur eines Einzigen spricht, ist dem Ohre der Vernunft doch hörbar und verständlich. Das ist meine Zuversicht, mit der ich dies Werk beginne, das gewiß seines Gegenstandes wegen mehr Leser, als seiner Grundsätze wegen Freunde finden wird. Mag's doch! Ist doch ein stiller Beyfall schon zu großer Lohn für den unvollkommenen Versuch. Und wer weiß, ob nicht jenseit des buntenfarbigen

## V o r r e d e .

farbigen Schauspiels des Lebens, der guten Absicht vielleicht eine Vergeltung zugesprochen wird, gegen die aller Erdenlohn arm und dürftig ist. Diese Hofnung nähre und beseure meinen Muth, auszuharren bis ans Ende, und ohne Partheylichkeit, ohne Rücksicht auf irgend eine Konvenienz, bieder und offen die Inspirazionen der Wahrheit zu verlaublichen. Sie war, sie ist, sie wird mein Alles seyn — mein einzig Ziel, darnach ich strebe, mein höchstes Gut, das ich zu besitzen wünsche — um ihrentwillen ist mir keine Arbeit zu schwer, kein Opfer zu kostbar.

Auch die Zeit, die ich dieser Arbeit widme, ist für mich keine unbeträchtliche Aufopferung — ich raube sie meinen Berufspflichten, meinen Kindern, meiner eigenen Ausbildung und meiner Wohlfahrt. Unterdessen will ich gern diesen Verlust für nichts achten, wofern  
die

## V o r r e d e.

Die Anwendung derselben meinem Vaterlande, das ich auch noch in der Entfernung von demselben mit Leidenschaft liebe, nützlich wird.

Jetzt erscheint das erste Heft einer Arbeit von weitschichtigem Umfange, die Fortsetzung derselben wird von dessen Aufnahme und von der Muße abhängen, die mir Amts- und Hauspflichten gestatten werden. Materialien habe ich einen ansehnlichen Vorrath zusammengebracht, wie mich denn auch ein ununterbrochener Briefwechsel in den Stand setzt, über die neuesten Begebenheiten selbst ein unparthenisches Urtheil zu fällen.

Ueberdem glaube ich, man wird es schon diesem Hefte ansehen, daß ich keiner Parthey geschworen habe, und bloß als Sachwalter des Vaterlandes rede. Daher werde ich auch keiner Parthey antworten, die sich, wie ich wohl er-

## V o r r e d e.

warten kann, über meine Schrift her-  
machen wird. Sollten aber bescheidene  
Einwürfe mich unterrichten: so werde  
ich der Erste seyn, der seine Fehler auf-  
richtig eingesteht.

---

---

---

# Briefe an meine Mitbürger.

## Erstes Heft.

---

### Erster Brief.

Absicht und allgemeiner Inhalt des  
!ganzen Werkes.

---

— — — non levitas mihi,  
sed certa ratio causam scribendi dedit.

*Phaedr.*

**S**chon Jahrtausende sind Zuschauer ge-  
wesen der blutigen Fehden, die Vernunft  
wider Aberglauben, Freyheit wider Despo-  
tismus mit wechselseitigem Glücke gefochten  
haben. Von Periode zu Periode sind bald  
diese, bald jene Meister vom Schlachtfelde  
geblieben, ohne daß sich jemals ein Theil voll-  
kommener Siege rühmen und erfreuen konnte.  
Glücklich aber waren allezeit vorzüglich die  
Menschen, deren Lebensrolle in das Zeitalter  
fiel,

12 Briefe an meine Mitbürger.

fiel, in welchem die Herrschaft der Vernunft und der Freyheit überwiegend war.

Diese Glücklichen sind auch wir, meine Mitbürger! Auch vor uns liegen aufgedeckt die göttlichen Thaten der wiedergenesenen Vernunft und erheben zu entzückender Freude das glühende Herz des Weltbürgers. Schon beginnen große Völkerschaften ihrer eigenen Stärke zu vertrauen, und Vorrechte, die ihnen als rechtmäßiges Erbtheil aus den freygebigen Händen der Natur wurden, eigenmächtig aus Tyrannenkerker zu erlösen. Das kleine Häufchen, daß sich Große der Erde nennt, ist schon, Gott sey Dank! gezwungen, jene Naturprivilegien mit all' seinem Ansehen zu corroboriren, und ewig ist dessen Ruhm der Nachwelt aufbewahrt, der solches mit dem besten gefälligsten Anstande thut, der den morgenländischen Galimathias der Alleinherrschaft zuerst lächerlich macht, durch öffentliche Gesezze die knieenden Niederträchtigkeiten des Pöbels aller Art verbeut und selbst Maasregeln des Despotismus durch trauliche Herzensberedsamkeit zu überzuckern sucht. Nun, meine Mitbürger! nachdem über Tirannei und

und Aberglauben allgemein der Bannstrahl der Vernunft ausgesprochen und von Bürgern aller Klassen und Stände als Kardinalgesetz angenommen worden ist, scheint die Politik selbst sich ihrer bisherigen intriguan- ten Kunststücke zu schämen und unverstellt nach dem einzigen, erhabenen, allumfassenden, schönen Preise zu ringen, der ihrer würdig ist, — nach der allgemeinen und besondern Glückseligkeit jeglichen Staatsbürgers. —

Was für Thaten sind in der letzten Hälfte unsers Jahrhunderts geschehen, wovon wir vor funfzig Jahren nicht einmal eine Ahnung haben konnten. Nachdem Amerika mit Galliens Beystande dem stolzen Britten im zu scharfen Zügel fiel und ihn zerriß, wird jetzt selbst der lustige Pariser ernsthaft, schlägt sein bezaubertes Schloß des Despotismus in Trümmern a) hängt seine Blutsauger am Laternen-

a) Ich hoffe nicht, daß man mich für so verderbt halten wird, die wilden Ausschweifungen des Französischen Pöbels für Meisterstücke der Kultur zu halten. Allein das wird man mir doch zugeben, daß die Totalrevolution des Reichs das merkwürdigste Produkt

## 14 Briefe an meine Mitbürger.

Laternenpfosten auf, fettet seinen König an ein zwar goldenes aber doch lästiges Gängelband, und läßt sich eifrig angelegen seyn, dem ausgehungerten, Jahrhunderte hindurch geplünderten Volke, Brodt zu schaffen.

Wey all' diesen großen Weltbegebenheiten scheint Kurland, das glückliche oft beneidete Kurland, allein unempfindlich zu bleiben. — Der freye Adel dieser b) Republik scheint seiner angeerbten Vorzüge vergessen zu haben — mit unbegreiflicher Gleichgültigkeit sieht er den frevelhaften Eingriffen in seine Gerechtsame zu, und läßt vermuthen, daß er weder die Quellen noch die Gränzen der Autorität seiner Fürsten gegenwärtig mehr kenne.

Ich

Produkt unsers aufgeklärten Jahrhunderts sey, und in ein Gemälde der wiedergeneseten Vernunft aufgestellt zu werden verdiene, ohngeachtet ich wohl glaube, daß der Schluß dieser Katastrophe nicht so gewünscht ausfallen wird, als der Anfang derselben anzukündigen schien.

b) Republik sage ich, und werde dies Wort in seiner ganzen Bedeutung im Verfolg dieses Werks wider Ziegenhorn und andere Fürstendiener für Kurland gewiß retten.

Ich weiß wohl, meine Mitbrüder! daß in unserm Vaterlande kein Wort gangbarer im Umlaufe ist, als das Palladium der Republiken — Freyheit, aber eben so gewiß weiß ich auch, daß nicht immer die heftigsten Schreyer für Freyheit, zugleich ihre weisesten und redlichsten Vertheidiger sind. Mit welcher Aemsigkeit hat man nicht bisher für Freyheit geschwätzt, gepredigt, ja oft selbst mit rührender Beredsamkeit geeifert, welche Spizsündigkeiten, welche Paradoxa, welche Trugschlüsse nicht durch ihrem geheiligten Stempel dem schimpflichen Schicksaal der Kontrebande zu entreissen gesucht, und was haben alle diese großmächtige Anstalten bewirkt? — Ist dadurch der wahre Begriff von Freyheit allgemeiner worden? haben sich dadurch alle Menschen überzeugen lassen, daß Freyheit nichts anders sey, als diejenige Verfassung eines Staates, in welcher jeglicher Bürger desselben, die angenommene auf Recht und Billigkeit gegründete Gesezze erfüllen kann und erfüllen muß, daß Freyheit des Geistes nicht darin bestehe, thun zu können, was man nach Phantasey und Leidenschaft thun will, sondern vielmehr darin allein

## 16 Briefe an meine Mitbürger.

lein, daß man Herr seiner Leidenschaften und Begierden sey und in jedem Augenblick des Lebens das thun könne, was Vernunft und Wahrheit gebieten. c)

Diese Maximen, über welche die Weisen jeglichen Zeitalters mit einander längst übereingekommen sind, scheinen nicht die Triebfedern derer zu seyn, die das Vaterland verwirren und zu Gunsten gewisser Irrthümer und Vorurtheile, welche alle Staaten in Abgrund des Verderbens gestürzt haben, ihren ehemaligen Patriotenberuf den Lachern Preis geben. Unterdessen gereicht ihr sonderbares Betragen dem Vaterlande zum größten Nachtheil. Denn, einerseits die bewundernswürdige Geduld, mit welcher man den Krebsartig um sich fressenden Usurpationen der Fürsten zugesehen, andernseits die mangelhaften, oft zu stürmischen, oft wiederum zu hinterlistigen Maasregeln, mit welchen man der Hochfürstlichen Herrschsucht begegnet hat, sind offenbar die einzigen zureichenden Ursachen, warum es den Herzogen

c) Dictum est ab eruditissimis viris, nisi sapientem, liberum esse neminem. . . . .

gen von Kurland bisher nur allzuwohl, und oft gewiß wider ihre eigene Erwartung gelungen ist, sich größerer Autorität anzumassen, als selbst ihre Lehnsherren ausüben dürfen. Dadurch haben sie sich wider die Natur unserer Regimentsverfassung aller öffentlichen Staats-Revenüen bemächtigt, dadurch ist der Adel vieler seiner wichtigsten Prârogativen beraubt worden; dadurch haben sie es wagen dürfen, zuwider dem buchstäblichen Gebote unserer Gesetze, in ihren eignen Sachen Richter zu seyn, und Beamte ohne Urtheil und Recht ihrer Würden zu entsetzen; dadurch kann der Herzog Schätze häufen, unermessliche Summen fremden Banken anvertrauen, Fürstenthümer im Auslande kaufen und zu Nutz und Frommen seiner Privatabsichten sich mit goldenem Regen Beschützer und Verfechter erziehen, indeß der Edelmann — Bettler wird und sein Leben fremden Mächten um kümmerlichen Sold verkaufen muß. Oder ist es erhört, daß ein Fürst, den ein freyes Volk zu ihrem ältesten Mitbruder, ihrer ersten Magistratsperson erwählt hat, zum Mitstande der Gesetzgebung und Regierung im Tone des

B

äussersten

## 18 Briefe an meine Mitbürger.

äussersten Despotismus reden darf? In unserm Zeitalter, da Monarchen sich befleißigen, durch Artigkeit und sittlichen Anstand die Herzen ihrer Unterthanen zu gewinnen, bedient sich der Herzog von Kurland gegen den Adel, dessen Wahl ihn dazu machte, was er ist <sup>d)</sup>, einer Sprache, deren Gebrauch gegen Domestiken schon aus der Mode kommt. Woher von einer Seite diese ungeheure Herausnehmung? woher von der andern diese Stumpfheit, so harte Begegnungen ungerügt entgegen zu nehmen?

Zeit

d) Der Herzog von Kurland und seine Regierung reden den Adel in ihren Schriften, auffer mit der versammelten Landschaft, durchgehends per Ihr an. Dieses kompetirt wohl beyden nicht, und ist mit dem seinen Kanzeleiton ihres Oberherrn im auffallenden Kontrast. Ja es geht so weit, daß der Herzog einem Polnischen Kammerherrn und Stanislaus-Ritter einen solchen geIhrten Brief auf sein Landgut in Littauen zur Antwort werden lassen, und die Regierung eines Ausländers Schreiben deswegen nicht angenommen hat, weil es, da es eine bloße Privatangelegenheit betraf, Hochwohlgebörne Herren, und nicht Durchlauchtigster Herzog überschrieben war. Mit welchem Rechte, das muß der Genius des Despotismus wissen.

Zeit ist es, meine Mitbürger! endlich einmal aus diesem tiefen Schlafe zu erwachen. Schon klirren die Fesseln von ferne, die für uns geschmiedet werden, wollen wir fühllos warten, bis wir ausgeschmückt mit diesem ehrlosen Sklavengeschmeide hinter dem stattlichen Triumphwagen der Schadenfreude einherziehen müssen? Verachtet nicht die Gefahr, meine Mitbürger! Was e) Lessing vom Teufel sagt, das paßt noch vortreflicher auf Despotismus: „Laß ihn dich nur bey Einem Haar fassen — und du bist sein auf ewig.“

Wie weit aber die Herzoge von Kurland sich durch successive Usurpationen der willkührlichen Gewalt gewähert, welche Mittel sie dazu angewandt, welche Quellen deshalb benutzt haben, das soll der Hauptgegenstand dieser meiner Arbeit seyn. Ich werde nur natürliche Farben brauchen dürfen, diese Thatsachen in ihrer ganzen Abscheulichkeit darzustellen. Undenkbar aber ist es mir, daß beym Anblick dieses Gemäldes nicht jedes Kurländers Herz sogleich vom Eifer entbrennen sollte, sich nachdrücklich und ernstlich

B 2

des

e) In seiner Emilia Galotti.

## 20 Briefe an meine Mitbürger.

des kranken Staates anzunehmen. Jetzt muß der Patient von Grund aus kurirt werden, Palliativmittel würden mehr den Schaden verschlimmern; sie harschen wohl die Wunde oberhalb zu, aber unterhalb bleibt doch das Gift verborgen, das bey geringster Veranlassung mit doppelter Wuth hervorbricht und desto schmerzlicher den schönen Körper zerstört.

Diesem Gemälde aber mehr Vollständigkeit zu geben und jeden Zug desselben bey der ersten Ansicht verständlich und einleuchtend zu machen, wird es unentbehrlich seyn, zugleich aufs sorgfältigste das ganze Gewebe unserer derzeitigen Regimentsverfassung auseinander zu setzen, und auf der Schaale der Wahrheit unparthenisch abzuwägen, was davon dem Staate heilsam, was ihm verderblich sey. Wir müssen alle Zweige der Gesetzgebung und Regierung einzeln beprufen, sie mit den gesündesten Grundsätzen der Politik vergleichen, Wahres vom Falschen, Nützliches vom Schädlichen scheiden, und dann reife Vorschläge zur Abschaffung und Verbesserung der Mißbräuche thun. Wir müssen, unterrichtet von der kritisch-wahren Geschichte

Geschichte, nachforschen, wie viel die Schlaugigkeit der Fürsten zu jeder Zeit durch allerhand Machinationen von den unstreitbaren Vorrechten des Adels theils abzupochen, theils weg zu raisonniren, theils auch vielleicht abzukaufen gewußt hat. Wir müssen diese Gerechtsame in ihrer ursprünglichen Reinigkeit darzustellen bemüht seyn; ihre Heiligkeit, ihr Alter, ihre Unverletzbarkeit schildern, und so jedes Kurländers Herz für diese seine Naturvorzüge mit dem Eifer und der Liebe beseuren, mit der unsere ehrwürdigen Ahnherren sie durch Leben und Tod vertheidigten. Arglist, Tirannei und Unwissenheit haben allerdings unsere leidenschaftliche Anhänglichkeit an Freyheit zum Theil, schwächen können — aber sie ganz aus freygebornen und freydenkenden Seelen austilgen — nein, das kann keine Allmacht — Ein Kurländer, dem's nicht für Freyheit warm im Busen schlägt — ein Kurländer, der — pfuy der Schande! — seine Freyheit um elenden Fürstenlohn feil hätte, wäre ein Nichtswürdiger, den zu tragen die Erde sich schämen müßte. Ein lauer Republikaner und ein Bösewicht sind nicht einmal

gleichbedeutende Namen; wer Böses thut, ist doch auf eine Art wirksam: aber wer weder Böses noch Gutes thut, ist unwürdig des Athems, der seine Lunge fühlt — ist Null in der Schöpfung.

Freunde der Wahrheit, ächte Söhne der Natur, treue Verfechter der Freyheit, die Verstand und Herz ihrer schmachvollen Fesseln entbindet, thätige Bekenner der Liebe, die nicht sich, sondern den Staat und alle seine Bürger glücklich zu machen wünscht, Sie, ehrwürdige Patrioten! fordre ich auf, duldsam und nachsichtsvoll mich auf der langen und beschwerlichen Laufbahn zu begleiten, auf die ich mich nicht aus selbstischer Eitelkeit, sondern bloß, weil ich mir die, vielleicht zu schmeichelhafte Hofnung mache, nützlich zu werden, gegenwärtig wage. Lassen Sie uns männlichen Muthes den Thron des Despotismus zertrümmern, dessen Schatten unserm Vaterlande Egyptische Finsterniß droht; lassen Sie uns jene eiserne Bande zerbrechen, die unsern ehrwürdigen Stand mit Schmach und Schande bedecken wollen. Gesezze müssen verstummen, die des aufgehellten Verstandes unwürdig sind, und an  
ihrer

ihrer Stelle treten weise, geprüfte, und alle Zweige des Staates wohlthätig umfassende Gesezze, die vermögend sind, uns und unserm Vaterlande eine behagliche, freye, sichere und dauerhafte Existenz zu geben. Nur durch sie allein kann der Kitt des Bundes zwischen Haupt und Gliedern neue Stärke erlangen, nur durch sie können die verstopften Kanäle des Ueberflusses wieder geöfnet werden. Sie allein bieten schickliche Mittel dar, minder glücklichen Mitbrüdern im Vaterlande eignen Heerd und ehrliches Brodt zu erwerben, sie sind auch, die Erziehung und Ausbildung des heranwachsenden Menschengeschlechts nicht allein begünstigen, sondern vorzüglich zur Hauptforge des Staates machen — mit einem Worte: sie allein bahnen den Weg zu dem hohen und seltenen Glük, daß einst auch unter uns sich Gerechtigkeit und Friede küssen und Fürst und Volk ein Herz und eine Seele seyn werden. Welch eine süße, herzerhebende Hoffnung! O! daß sie erfüllt würde! daß noch mein Auge die Früchte meiner Arbeit sähe, die gesegnet seyn können, wenn Wahrheit auf mein Vaterland eben so gewaltige Wir-

## 24 Briefe an meine Mitbürger.

fungen hervorzubringen vermag, als bisher Kabale und Irrthümer vermocht haben.

Von dieser Hofnung ermuntert und vertrauensvoll auf Ihre Nachsicht, meine Mitbürger! werde ich offenherzig, wie ich's angefangen, in diesen Blättern alle Theile von Kurlands Grundverfassung in Erwägung nehmen, und nach und nach von Fundamentalgesetzen, Herzoglicher Autorität, Regierung, von Landtagen und Konvokationen, von Tribunälen und Schatzverwaltung, von Gewalt des Ober-Lehns-herrn, von Pressfreyheit, von Sachwaltern, Geistlichen und Soldaten, von Handel und Städten, Juden und Bauern, von Schulen und Handwerkern, Künsten und Manufakturen, vom Indigenat, neuen Anstalten und mehr dergleichen ausführlicher reden. Ohne mich an eine festgesetzte Ordnung zu binden, werde ich die gewissenhafte Prüfung obiger Gegenstände vorzuschicken, ehe ich Ihnen, meine Mitbürger den Reformatiionsplan vorlege, den ich, so lange ich denken kann, als den innigsten Wunsch meines — ich darf es sagen — patriotischen Herzens mit mir herum

um trage. Es ist kein Gedanke von gestern her; Jahre lang habe ich mit ihm vertraut zu werden gesucht, und nachdem ich alles für und wider denselben mit farger Genauigkeit abgewogen und mich zuvor völlig von seiner Nuzbarkeit überzeugt habe, ist erst der Entschluß bey mir zur That gereift, Ihnen, meine Mitbürger! meine wohlgemeynten Vorschläge mitzutheilen. So entstehen diese Briefe.

Ihre Form erwählte ich, weil sie mir den trockenen Ton systematischer Dedukzionen erspart; — an wen aber kann ich sie billiger richten, als an Sie, edler mit Schneeweissen Locken noch männlicher Br\*\*, an Sie, treuer, zum Wohl des Vaterlandes rastloß geschäftiger H\*\*, an Sie unerschütterlich redlicher S\*\*, an Sie, weiser R\*\*, und an Sie alle, geliebteste Mitbürger, die von keiner Kabale verführt, von keinen Nebenabsichten geleitet, von keinem Eigennuz angefacht, von keinen Sophismen hintergangen, das Wohl des Vaterlandes einzig und allein beherzigen und in seiner Glückseligkeit ihre höchste Wollust finden.

26 Briefe an meine Mitbürger.

Und so, meine Mitbürger! nachdem ich mit aller schuldigen Hochachtung meine Kurialien bey Ihnen abgelegt habe, lassen Sie mich ohne weitere Vorrede zur Sache selbst schreiten.

---

---

Zweyter Brief.  
Von Fundamentalgesetzen.

---

Dire qu'on ne peut changer les loix nuisibles à la nation; c'est dire qu'on ne peut changer le regime contraire à sa santé. . . . L'interêt des états est comme les choses humaines sujet, à mille revolutions . . . Les mêmes loix & coutumes deviennent successivement utiles & nuisibles au même peuple — d'ou je conclus, que ces loix doivent être tout à tout adoptées . . ou rejeitées.

*Helvetius.*

Jeder Staat ist eine unter gewissen Verabredungen und gegenseitig übernommenen Pflichten zusammengetretene Gesellschaft. Ihre Verabredungen und Pflichten sind die Gesetze der Gesellschaft. In sofern nun die letztere ohne Befolgung der erstern in ihrer ursprünglichen Verfassung nicht bestehen kann, das ist, in sofern solche aus dem Wesen der Gesellschaft unmittelbar herfließen, nennt man sie Fundamentalgesetze, alle andere aber, die aus Neben Umständen und wesentlichen

## 28 Briefe an meine Mitbürger.

sentlichen Nüancen der Gesellschaft statuirt werden, zufällige Gesezze f).

So lange eine Gesellschaft in ihrem Urzustande verharret, so lange die Ursachen ihrer Vereinigung auch die Mittel ihrer Erhaltung bleiben, so lange weder in innern noch äußern Verhältnissen derselben etwas geändert wird, und Anbau des Bodens, Kultur des Verstandes, Verfeinerung der Sitten, Luxus, Gewohnheiten und Mode — diese allmächtigen Reformatoren der Staaten, — auf dieselben mit keinem merklichen Einfluß gewirkt haben, so lange behalten auch die Fundamentalgesezze ihre volle Gültigkeit und dürfen unter keinerley Vorwande angetastet werden, weil sie ihrer ersten Absicht entsprechen, und die vorgesezte Vollkommenheit der Gesellschaft bewirken.

Aber, meine Mitbürger! welche menschliche Gesellschaft kann sich des stolzen Gedankens getrösten, Jahrhunderte dem Plane ihrer ersten Anordnung, wenn er auch der weiseste gewesen wäre, getreuz geblieben zu seyn? Man schlage das große Buch der Geschichte  
der

f) Man pflegt gemeinlich *ex cere leges absolutae*, und die andern *leges hypotheticae* zu nennen.

der Menschheit auf, welche ehrwürdige Trümmern predigen da nicht die Hinfälligkeit aller menschlichen Veranstaltungen! Das Andenken vom tugendhaften Sparta, vom schnellwachsenden Theben, vom göttlichschönen Athen, hat uns nur der todte Buchstabe staubichter Annalen aufbehalten, und in ihren Hallen der Weisheit nistet jetzt der gierige Aberglaube und die Lichtscheue Dummheit. Der Staatenkolossus, Rom, die Königin des Erdbodens, diese immer siegende und nimmer besiegte Jungfrau, schmückt jetzt ihr bloßes, verschmachtetes, zitterndes Haupt mit dem obsoletgewordenen Diadem der Hierarchie. Was würde Scipio, was Cato, was Cicero sagen, wenn sie ihre Gräber verließen und ihre abgearteten Kinder ruhig beschäftigt sähen, Sümpfe vergebens zu trocknen, mit Schatten an der Wand zu spielen, und Murrethiere abzurichten, indeß die sonst verachteten Germanier jetzt dem Genius von Europa Krieg oder Frieden in die Feder diktiren. . . . So ist Geschichte nichts anders als Ebbe und Fluth von Nationengewalt. Wenn dem Tyrannen Egyptens sein weltlicher Zepter aus der Hand sinkt, wirft sich

### 30. Briefe an meine Mitbürger.

sich ein Israelitischer Sklave zum Pabst und Despoten auf; wenn hingegen der geistliche Ritter Gotthard seinen rauhen bekreuzigten Mantel ausziehen muß, kleidet ihn ein großmüthiger Sigismund in sanftern Fürstenpurpur. Wäre es aber nicht lächerlich, wenn das gefallene Rom sich nach des Blühenden Gesezzen regieren, und zum Beyspiel, die Fundamentalverordnungen für Leibeigene nun noch ausüben wollte, da es keine Leibeigene mehr hat?

Vergebens dünkt sich unsere Weisheit Flug genug menschlichen Sazungen einen festen, dauerhaften, oder unauslöschlichen Karakter zu geben. Die Zeit, die nach und nach die stufenweise Erleuchtung von Barbarey bis zur möglichst-vollkommenen Aufklärung herbeiführt, macht auch Regimentsformen unbrauchbar, die am solidesten errichtet zu seyn schienen. Wäre es dann nicht unpolitisch, oder eigentlicher zu reden, höchst abgeschmackt, ein schwankendes Gebäude erhalten zu wollen, das keinen Bewohner mehr wider Wind und Wetter schützt? nicht albern, aus Ehrfurcht fürs Alterthum solcher Gesezze Autorität zu behaupten, die ent-

weder

weder gar nicht mehr anwendbar sind, oder deren schädlicher Einfluß von ihrer Geburt an den Staat verderbt und seinen Bürger unglücklich gemacht hat. Solche Gesezze ohne Zusammenhang, solche Misgeburten barbarischer Unwissenheit sollen am Nimbus der Heiligkeit daher strotzen und abgöttisch verehrt werden, weil sie alt sind? Sind Vernunft und Wahrheit nicht älter? und darf man es ohne Beleidigung des Menschenverstandes abschlagen, Jenen nach jedesmaligen Bedürfnissen des Vaterlandes eine veränderte Form zu geben?

Können Menschen ihre abergläubische Einfalt so hoch treiben, verliebt in alles, was mit dem Moder von Jahrhunderten — soll ich sagen? — geschmückt oder beschmuzt ist, dieses dem allgemeinen Besten vorzuziehen? Würde nicht jedermann sich schämen zu behaupten, Reglements für ABC Schüler wären auch für Männer gleich verbindlich? Und hat nicht jeder Staat seine Perioden der Kindheit, des Wachsthums und der Reife? Müssen demnach nicht auch seine Gesezze diesen verschiedenen Zuständen des Staates angepaßt werden, wenn sie seine  
Be-

## 32 Briefe an meine Mitbürger.

Bedürfnisse jedesmal mit mütterlicher Sorgfalt befriedigen sollen?

Mit diesen allgemein rezipirten Prinzipien machen die seltsamen Begriffe, die man in Kurland mit dem Worte Fundamentalgesetz verbindet, einen schrecklich auffallenden Kontrast. Der wohlersonnenste Plan, wenn er nur neu ist, muß ungeprüft dem allvermögenden Machtspruche: es ist wider die Fundamentalgesetze — weichen, und bleibt in die ewige Nacht der Vergessenheit begraben. Was für heilsame Vorschläge sind nicht schon diesem Abgotte unserer Gesetzgeber geopfert worden. Es rüge doch Jemand die größten Misbräuche, die vielleicht nur fehlerhafte Anwendung guter Gesetze sind, was wird er — was der Staat dabey gewinnen? Wenn er recht glücklich ist, nimmt ihn einer der Bescheidensten auf die Seite, zukt mit mitleidigem Bedauern die Achseln, und setzt im sanften, persiflirenden Ton die Warnung hinzu: Freund! Freund! wo wollen Sie hin! — Bedenken Sie doch, Sie kommen damit nicht durch — machen sich Feinde — denn sehen Sie! — Ihr Vorschlag ist, leider Gottes! wider die  
Funda-

Fundamentalgesetze: — Großer Gott! ist denn Kurland das einzige Land in der Welt, dessen Gesetze zur Verdammniß der Einwohner ewig seyn müssen? Welches sind denn die Ungeheuer, die an den Thoren des Vaterlandes mit flammenden Schwerdt der Vernunft und Wahrheit den Eingang verwehren? Sind es etwa jene *Pacta Subiectionis*, *Privilegium nobilitatis*, *forma Regiminis*, *Decisiones*, *Constitutiones*, *Lauda publica* &c. &c. &c. Warlich schöne Namen! prächtiger Wortklang! — Diese sind also insgesamt unveränderlich! Wie aber, wenn sie sich einander widersprechen? wenn eines statuirt, was das andere abolirt? wenn eines zu Gunsten der Fürsten, das andere dem Adel zur Freude gegeben ward? Wie dann? auch dann noch Fundamental? o sancta simplicitas, die lieber den Staat verderben, als ein sinnloses Gesetz abgeschafft wissen will!

Ach, meine Mitbürger! was hab' ich gethan? Was für ein Urtheil werden Sie jezt über mich aussprechen? Was kann der Bösewicht verdienen, der sich an den Lieblingsbehelfen unserer Politik zu vergreifen  
 C wagt?

## 34 Briefe an meine Mitbürger.

wagt? — Freylich, der Anschein ist wider mich, allein ehe Sie das Anathema über mich aussprechen, meine Mitbürger! so lassen Sie mich zuvor ganz ausreden. Vielleicht findet sichs am Ende, daß ich diese Denkmäler unserer ursprünglichen Konstitution mit mehr Ehrfurcht behandle, als Sie dem Anschein nach vermuthen können. Ihren Gebrechen habe ich allerdings den Krieg angekündigt, aber alles was gut, heilsam und zur Wohlfahrt des Vaterlandes statuirt ist, verehere ich gewiß mit eben der Frömmigkeit, die ich gegen alle Reliquien des gesunden Menschenverstandes zu beweisen, mir zum unverbrüchlichsten Gesetz gemacht. Und mit dieser Stimmung des Herzens beginne ich denn also die Prüfung dieser eben so oft zur Ungebühr erhobenen, als unschuldig verunglimpften Akten der Vornwelt.

Hier bietet sich nun vorzüglich unsern Betrachtungen jener Fundamentalkontrakt dar, durch welchen die Provinzen Kurland und Semgallen in den Rang und die Regimentsverfassung eines erblichen Lehnherzogthums verwandelt worden. Diese Akte giebt drey Parthien an, die zur Abfassung derselben

ben

ben konkurrierten, namentlich der König Sigismund August, der Herzog Gotthard Kettler und die sämtlichen Stände von Liefland. Aus der unterschiedlichen Situazion der Kontrahenten lassen sich auch ihre besondern Absichten bey Schließung desselben am wahrscheinlichsten errathen.

Die edelste und uneigennützigste hatte gewiß der große König Sigismund August; Lieflands Errettung aus den Klauen seiner grausamen Feinde, das war gewiß sein einziger Beweggrund. Weil aber sein Schutz den Polen und Littauern einen gewaltigen Feind zuzog: so getraute sich der König nicht die Vertheidigung Lieflands zu übernehmen, wenn nicht diese Provinz seinem Reiche inkorporirt würde. Durch solche scheinbare Vergrößerung seiner Gränzen verschafte sich der liebreiche Monarch einen anständigen Vorwand den Unglücklichen mit seiner ganzen Macht zu Hülfe zu eilen. Erwägt man aber die Freyheiten, welche der König seinen neuen Unterthanen zusicherte, und was er für ein loses Band der Unterwürfigkeit um diese Provinz schlang; daß es eine ganz hilf-

## 36 Briefe an meine Mitbürger.

lose Nation war, der dieser menschliche König in den Zeiten des Aberglaubens, wo Unterschied in Lehrmeinungen den Sohn wider den Vater mit Nordmessern bewafnete, den freyen uneingeschränkten Gebrauch einer ihm fremden Religion gab; mit welcher väterlichen Sorgfalt er das entnervte Liefland von allem Antheil am Kriege befreiete, den er zu dessen Behuf unternahm; was er für Maasregeln ergriff, die Einwohner ihrer Prärogativen aufs bündigste zu versichern; daß er ihnen allezeit deutsche Herrschaft und deutsche Obrigkeit verhiess; daß er gar ein höchstes Tribunal aus ihrem Mittel errichtete, um kostspieligen Reisen an seinen Hof vorzubeugen; — erwägt man alles das und vergleicht es mit den Einkünften, die dem Könige auf den äussersten Fall aus Liefland werden konnten: so müssen wahrlich unparthenische Geschichtsforscher über die Uneigennützigkeit des Königlichen Menschenfreundes erstaunen.

Weniger uneigennützig, und selbst weniger edel, erscheint auf dem Theater die Subjektions-Geschichte Gotthard Kettlers.

Das

Das ergiebt sich offenbar, wenn man die g) Regimentsform Lieflands vor der Subjekzion in ihrem wahren Lichte betrachtet.

Dem aufmerksamen Geschichtskenner wird hierbey die wichtige Bemerkung nicht entgehen, daß die allerersten Stifter des liefländischen Reiches — h) Handelsmänner waren, welche die Eroberung Lieflands bloß als eine Kaufmännische Spekulation ansahen. Diese wußten nun den immerreggen Hang der Kirche nach Missionen mit in ihr Interesse zu ziehen, wodurch denn nicht allein ihr Privatbeutel, sondern auch der Gotteskasten Petri eine treffliche Aerndte zu erwarten hatten. Aber wer sollte mit den

C 3 groben

g) Man hat sehr Unrecht mit Herrn von Ziegenhorn zu glauben, daß sich die Regimentsverfassung Lieflands nach der ähnlichen Verfassung anderer Länder beurtheilen lasse. Nicht einmal Preussen kann zum Muster desselben dienen. Liefland war und blieb einzig in seiner Art, wie wir weiter unten sehen werden.

h) Ich hoffe nicht, daß man aus dieser Behauptung die Folge ziehen wird, als ob ich der Meinung wäre, Liefland sey von Kaufleuten erobert worden. Die Häufte und Schwerdter der Krieger thaten allerdings das beste dabey, aber wer gab hierzu die ersten Ideen? Wer entwarf den ersten Plan?

## 38 Briefe an meine Mitbürger.

grogen Ungläubigen fechten? Wer die etwa feilen Söldner bezahlen? Kosten, welche die Kräfte jeglichen Abentheurers überstiegen. Hier bot sich nun im Geschmack der damaligen Zeiten ein herrliches Hülfsmittel dar, in jenen modischen Kreuzfahrern, die mit dem alten Geiste der Chevalerie zugleich den wildesten Fanatismus verknüpften, und Leib und Leben nicht eines Pfifferlings werth achteten, um das Zeichen des Kreuzes auf ihrem von Gewissensbissen zerknirschten Busen zu tragen.

Dergestalt verbanden sich drey ganz verschiedene Stände zu dem einen Hauptzweck, Liefeland den Ungläubigen gewaltsam zu entreißen. Die Geschichte selbst bestärkt die Vermuthung, daß die handelnden Seefahrer zu dieser christlichen Acquisition das erste Projekt entworfen, weil ihr Privatnuzzen gar zu sehr dabey im Spiele war. Denn nicht nur war ihr Handel mit diesem Lande, so lange sie nicht daselbst festen Fuß gefaßt hatten, weniger einträglich, sondern auch vielen Plakkeren und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, wider welche sie sich auf keine andere

dere

dere Art hinlänglich in Sicherheit setzen konnten.

Unterdessen war der Theilnehmenden Interesse hierbey eben so verschieden, als ihre Stände es waren. — Die Priester wollten ärndten, ohne zu säen, und unbe-  
lauscht vom profanen Pöbel im Allerheilig-  
sten der Stiftshütte am Zehnten des Landes  
sich gütlich thun; dahingegen der Ritter für  
seine wirklich sauren Kriegsfatiguen durch  
Wohlleben in Friedenszeiten und reichlichen  
Ueberfluß entschädigt zu werden forderte;  
von beyden wich zu seiner Ehre der Kauf-  
mann weit ab, der durch angestregten  
Fleiß, durch seine Industrie und durch  
deutsche Frugalität sich das einzige Mittel  
zur Unabhängigkeit — das oft |bla-  
mirte aber immer geliebte Geld, auf  
sichern und erlaubten Wegen zu erwerben  
wußte. Die erstern Beyde fanden ihre  
Rechnung ungemein bey Unterjochung des  
Einwohners, der nun als Sklave für sie  
dem fruchtbaren Boden Brodt abgewinnen  
mußte. Den leztern aber war diese Härte  
desto unangenehmer, je mehr ihr Handel  
darunter litt. Jzt bemächtigten sich die

## 40 Briefe an meine Mitbürger.

Herrn der Leibeigenen ihrer Aerndten willführlich, wodurch der Kaufmann in seinem Gewerbe viele Hindernisse antraf, und die Landesprodukte um höhern Preis zu kaufen gezwungen wurde.

Des Priesters Zaubermittel, sich in Respekt zu erhalten, bestand in grauenvollen Bildern der Hölle und des Fegfeuers, der Ritter gebrauchte hierzu, oft unmenenschlich genug die fühlbaren Schrecken seines Schwertes; beyde wurden gefürchtet; wenn sich der Kaufmann hingegen, der durch seine Betriebsamkeit den Bedürfnissen und selbst der Bequemlichkeit des Liven förderlich ward, aller Herzen zu eigen machte. Davon zeugt auch die Geschichte. So lange die Seefahrer das Land ohne Priester und Ritter friedlich durchzogen und bloß Tauschhandel trieben, fanden sie, auffer den jezumeiligen kleinen Räubereyen des ungeschlachten Volkes, in ihrem Gewerbe keine Hindernisse: so bald aber der Augustiner Meinhard sich daselbst in Gottes Namen Possessionat machen wollte, empörten sich die Liven wider das teffe Unterfangen, und kämpften für Eigenthum und Freyheit mit Macht und List.

Zweifels

Zweifels ohne haben also Kaufmann, Priester und Ritter das ihrige zur Eroberung Lieflands beygetragen, eben so unzweifelhaft aber ist es auch, daß alle drey Stände an der Regimentsverfassung dieser neuen Besitzlichkeit schöpferische Hand gelegt, woraus denn solchergestalt natürlicher Weise eine sonderbare Art von eklesiastischem, kommerzialischem, equestrischem Zwitterstaat hervorgegangen ist, das, so viel ich weis, in der ganzen sublunarischn Welt nirgends seines Gleichen aufzuweisen gehabt. Daher geschah es, daß Priester und Ritter sich vorzüglich auf dem platten Lande ausbreiteten, und mit den Schweiß ihrer Sklaven den Acker kultivirten, wenn dagegen der Kaufmann seine Geschäfte hauptsächlich in den Seestädten vereinigte und da die Schätze des Landes nach und nach einsamlete.

Wie einig dies Regiment geführt worden sey, läßt sich leicht errathen, da drey so an Kräften und Entzwecken verschiedene Triebfedern, als das priesterliche, ritterliche und kaufmännische Interesse die ganze Staatsmaschine in Bewegung setzten. — Reichhaltige Quellen von Zänkereyen, wovon

## 42 Briefe an meine Mitbürger.

die Geschichte wimmelt. Jeder Theil suchte seine Macht durch auswärtige Unterstützung zu befestigen. Der durch Ring und Stab vom Pabste investirte Erzbischof ließ sich noch überdies vom Kaiser mit dem Zepter beehren; ihm das Gleichgewicht zu halten, vereinigte sich der Ordensregent mit dem teutschen Hochmeisterthum und ward zum Fürsten des heiligen Römischen Reichs ernannt. Die Städte aber fanden ihre Sicherheit sowohl in den Privilegien, Handlungsstrakaten, Zollfreyheiten, die ihnen von allen Nationen ertheilt wurden, als auch vorzüglich in der damals allmächtigen Hansee, von der sie Mitglieder waren. Je nachdem nun der Bundsgenosse eines Theiles mächtig wurde, desto größer ward auch der Stolz und die Herrschsucht desselben. Unausstehlich ist es anzusehen, wie im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte sich die Regenten von Liefland beständig in den Haaren lagen, und was für abscheuliche Unthaten in diesen Bürgerfehden ganz gewöhnlich waren. In diesem Friedenlosen Zustande verblieb aber Liefland bis zur Zeit der Subjekzion, das war der Augenblick, wo inn- und auswärts unglücklich

unglücklich geführter Krieg den Staat auf die tiefste Stufe des Verderbens herabgestürzt hatte. Damals hatte die Reformation dem geistlichen Despoten die Unfehlbarkeit genommen und ihn in die Klasse menschlich irrender oder habfüchtiger Geschöpfe einrangirt; damals schmachteten die Ordensverwandte unter der Bürde, blutiger verheererender Schlachten und allem Jammer einer wilden Anarchie. — Die Seele des Handels, — öffentliche Sicherheit, war vom Erdboden gewichen — alle Schrecken vereinigten sich den Staat zu verwüsten — zerrissen waren die Zügel des Regiments — unmöglich war es zu errathen, wer Regent des Landes sey. — Bauern empörten sich wider ihre Herren, Bürger wider ihre Obrigkeit — ganze Provinzen entzogen sich der Liefländischen Bothmäßigkeit und warfen sich in die Arme fremder Beschützer — anderer hatte der Feind sich mit den Waffen bemächtigt, — noch andere waren von ihm in beweinenwürdige Einöden verwandelt.

In dieser unseeligen Lage blieb dem armen Liefland kein Trost und keine Hoffnung übrig als das Freundschaftsbündniß mit  
Polen,

#### 44. Briefe an meine Mitbürger.

Polen, das damals zwischen diesen beyden Mächten noch obwaltete. Zwar war von den Ordensgebietigern Gotthards Vorschlag, dem ehelosen Staude zu entsagen und durch irgend eine Heyrath sich mächtige Gönner zu verschaffen, genehmiget; allein ungünstige Umstände müssen die Ausführung dieses Plans verhindert haben, denn aus der projekirten Heyrath ward nichts. Vielleicht fühlte auch nur der Landmeister seinen Mitständen mit dieser Proposizion auf den Puls, zu erfahren, wie eine anderweitige Sekularisirung des Ordens würde aufgenommen werden. Wenigstens läßt sich aus den Unterhandlungen, die Gotthard schon lange vorher mit Sigismund August angestellt hatte, und aus seiner Verschlagenheit vermuthen, daß er früher als seine Mitgebieter und andere Stimmfähige Einwohner an eine Reform der Regimentsverfassung gedacht habe. Alles foderte ihn auf, seine traurige Lage zu verbessern — sein Heermeisterliches Ansehen war sehr zweydeutig geworden, zur Behauptung desselben hatte er unerschwingliche Schulden auf sich geladen, offen war sein Land jeglichem Feinde, selbst jedem einzelnen Räuber

ber

ber — was sollte er thun? wo sollte er Rettung finden?

In solchen ängstlichen Gefährvollen Augenblicken, wo Gedanken Gedanken verfolgen und sich in stockfinstern Labyrinthen ohne Ausgang verlieren, ist es nur das Erbtheil des mächtigen Genies, den Faden der Ariadne zu finden, und sich aus der verwirkelten dornichten Laufbahn wieder glücklich heraus zu arbeiten. Das that auch Meister Gotthard. Dem Anschein nach machte er gewaltige Aufopferungen, sich beyhm Herzogthum Kurland zu erhalten. Bedenkt man aber, daß rechtmäßiger Weise dem Orden nur ein Drittheil von Liefland gebührte, daß Kurland, Semgallen und Pilten aber wenigstens das dritte Theil von dem noch übrigen Liefland war — daß obendrein von der onereusen Ordensverbindlichkeit, Liefland mit Heeresmacht zu vertheidigen, das Herzogthum Kurland auf immer befreyet ward; wenn man die konsistente friedliche Einrichtung des Herzogthums mit der vagen Herrschaft des Ordens in Vergleichung stellt; wenn man sich den besiegten, gekränkten, siechen, verschuldeten Olmsfürsten und Landesmeister

## 46 Briefe an meine Mitbürger.

meister lebhaft vorstellt, wie er im Begriff ist, ins unbemerkte, öde Privatleben zurück zu kehren, und nun von der edelmüthigen, hälfreichen Hand Augusts plötzlich ergriffen da steht; Gotthard der glückliche Fürst und Vater eines edlen Volkes, ehrenvoll gekleidet im stattlichen Purpur, über ihn der schneeweiße Adler, der ihn mit seinen schützenden Flügeln bedeckt, vor ihm ein Ritterstand voll Würde, der mit teutscher Biederkeit ihm Treue gelobt, aller Schulden Sorgen frey und ledig im Genuß eines Ueberflusses, der für Tausende hinreicht; — wenn man vor dies Gemälde der Wahrheit hintritt, warlich! ohne Bedenken wird man dann gestehen müssen, Gotthard Ketsler habe durch die Subjekzion unendlich viel gewonnen — gewonnen an Eigenthum — gewonnen an Ruhe — gewonnen an dem höchsten Erden- glük, seinen ehrlichen Namen durch rechtmäßige Kinder der Nachwelt zu erhalten. — Man wird gestehen müssen, daß die Uueigennüßigkeit des Landmeisters sich bey diesem Arrangement keinen Panegirikum hat verdienen können, und daß die heimlichen, oft einseitigen Unterhandlungen desselben mit dem

dem

dem Könige von Polen bey ihm nicht die biedere Offenherzigkeit des Edelmanns präsupponiren lassen.

Vielleicht haben die übrigen Stände von Kurland es einzig und allein der Gerechtigkeit und Großmuth Sigismund Augusts zu verdanken, daß ihr Schicksal bey den Subjektions-Verträgen eine so glückliche Wendung nahm. Der Adel erhielt hierdurch einen mächtigen Beschützer, ohne daß er sein Schwert ziehen durfte, das nun friedlich in seiner Scheide einrostern konnte; sein Eigenthum ward männlichen und weiblichen Kindern auf ewige Zeiten versichert. Die Lehnsverpflichtungen hörten auf, und aus dem rauhen Krieger ward in kurzer Zeit ein Ackermann mit sanfteren Sitten, der die wilden Siegesfeste gern gegen die stilleren Freuden der häuslichen Glückseligkeit vertauschte. Auch der Bürger zog beträchtliche Vortheile aus der dauerhafteren Regimentsverfassung seines Vaterlandes, wo die Stelle der Anarchie und der Befehdungen gegenwärtig allgemeine Sicherheit und bestimmte Oberherrschaft eingenommen hatten. Nur allein der ehrwürdige Ackerbebauer, ohne dessen Fleiß alle Einwohner

## 48 Briefe an meine Mitbürger.

wohner verhungern müßten, ward der willführlichen Disposition kleiner Tyrannen, die gewöhnlicher Weise grausamer als Große sind, ganz Preis gegeben.

Aus dieser etwas weitschichtigen, aber zur Uebersicht des Ganzen nothwendigen Schilderung lassen sich die wahren Absichten der pacificirenden Theile ohnschwer bestimmen. Sigismund August — mehr Vater als König, wollte helfen und — half; Liefland wollte gerettet seyn und — ward gerettet; Gotthard wollte Herzog seyn, und — ward Herzog; alle diese Absichten aber wurden insbesondere zum Seegen für Kurland glücklich erreicht. Daß Liefland gegenwärtig an diesen Vortheilen keinen Antheil mehr nehmen kann, daß gehört zu den unvermeidlichen Schicksalen der Staaten, die im Buche dessen verzeichnet stehen, der das Ruder der Weltregierung allein und allmächtig zu lenken vermag.

Im November 1561 erhielten endlich die Unterwerfungstraktaten ihre völlige Reise; die Bedingungen derselben aber auf die späte Nachwelt zu erhalten, wurden von Sigismund August die Subjektions-Verträge ausgefertigt,

gefertigt, durch welche nicht allein die Gränzen der Unterwerfung, die Zusicherung der Prärogativen aller Einwohner und die Regierungsform von ganz Liefland bestimmte, sondern auch das ganze Reich in zwey Theile abgetheilt wurde, davon ein Theil unter unmittelbarer Königlich-Bothmäßigkeit stehen, das andere hingegen sich des Titels und der Vorrechte eines freiwillig übertragenen Lehn-Herzogthums erfreuen sollte.

Solchen öffentlichen Subjekzions-Verträgen kann nun freylich kein vernünftiger Mensch die Gültigkeit abstreiten: Daher denn auch Niemand läugnen kann, daß solche vom Herzogthum Kurland als ihre Fundamental-Gesetze anerkannt werden müssen.

Wider die Ewigkeit derselben hat aber die Zeit schon manche beträchtliche Einwendung gemacht. Denn, obgleich jeder Republikaner die Grundverfassung seines Vaterlandes als seinen Abgott verehren, und, wie der Britte seine Magna Charta, im Nothfall mit Gut und Blut vertheidigen muß: So sind doch in unserer Fundamental-

## 50 Briefe an meine Mitbürger.

die auszufüllen, wir wohl niemals, nicht Kräfte nicht Willen haben werden. Wo ist zum Beyspiel die Integrität der Gränzen, die Königs-Eide und Fundamental-Gesetze uns aufs heiligste angelobt haben? Sind wir nicht an großen Strecken von der Duna, dieser lebendigen Urkunde verdrängt? hat nicht eine spätere Konvention (\*) unsere Gränzen noch mehr geschmälert. Wie viel Eingriffe in die wichtigsten Vorrechte des Adels sind nicht seit zweyhundert Jahren geschehen? wie viel tolle Versuche wider sie, mit Kummer und Noth abgewandt? hat nicht die im §. 3. der Pacta Subjectionis freygegebene Jurisdikzion des Adels gegenwärtig schon viel Modifikationen erlitten? und welcher bedürfte dies in mancher Rücksicht barbarische Gesetz nicht noch? fiel etwa der Staat in Trümmern, als eine neuere Konstitution des Adels willkührlichen Richterstuhl über teutsche und freie Leute seines Gebietes übern Haufen warf? Und doch war dies

---

(\*) Diese Konvention ist eine Folge der geheimen Akte welche der Herzog Ernst Johann den 5ten August 1762 mit dem Petersburger Hofe geschlossen.

dies eine offenbare Einschränkung der Kardinal-Gesetze.

So gewiß ist es, meine Mitbürger! was Helvezius sagt: „Staaten sind tausend Revolutionen unterworfen und die nehmlichen Gesetze dem nehmlichen Volke bald schädlich bald nützlich,“ daß auch wir mit all unserm Enthusiasmus für Fundamental-Gesetze, oft der Nothwendigkeit haben weichen und manches Privilegium aufopfern müssen, welches die Stifter unserer Freyheit, ihrer bedrängten Lage ohngeachtet, durch Klugheit und Standhaftigkeit für uns zu erringen gewußt.

Wenn obiges von dem unbestechlichen Griffel der Geschichte bezeugt wird, so muß das ewige Geschrey von Fundamental- und Kardinal-Gesetzen zuletzt lächerlich werden. Was hülft es dem Staate, wenn er in Ewigkeit bey seiner Grund-Verfassung sich erhalten könnte, so bald diese ihn gerade seinem Untergange entgegen führt? Oder giebt es unter diesen Kardinal-Gesetzen nicht einige, deren Unstatthaftigkeit, ja selbst Schädlichkeit, keines Beweises bedarf? Nur Eins von den vielen Beyspielen auszuheben; Wel-

cher Politiker läugnet gegenwärtig den Satz, daß Bevölkerung der wahre Reichthum des Staats sey? Wer weis nicht, daß man in seinem eignen Eingeweide wühlt, wenn man aus Vorurtheil eine ganze Menschenklasse zum Lande hinausjagt? Und doch behaupten unsere Statistiker, ein Fundamental-Gesetz verlange, die Juden aus Kurland zu verbannen. Wo ist denn dies abscheuliche Gebot?

Man suche so sorgfältig als möglich: so wird man keine andere Spur davon finden, als die Stelle im Unterwerfungs-Paktum, wo es heißt:

„In ganz Liefland wollen wir den Juden weder Kommerz noch Zölle noch Zollhäuser gestatten.“ So viel Mühe ich mir gegeben habe: so ist es mir doch nicht gelungen einen hinlänglichen Beweis auszumitteln, auf welche Art dieses Gesetz ohne Zusammenhang und ohne alle Veranlassung in die Akte hereingekommen ist. Die Quelle derselben ist daher einzig und allein aus folgenden Gründen zu vermuthen:

Polen war von jeher, nach dem Zeugniß seiner Geschichtschreiber, ein angenehmer Zufluchts-

fluchts-Ort dieser israelitischen Herumstreicher. Hier haben sie zu jeder Zeit eine zwar gedrückte, aber doch geduldere Religions-Übung gehabt, und noch bis auf diese Stunde ist in Polen eine der vier ansehnlichsten Synagogen in der Welt, welche sich noch besonders in Sitten und Gebräuchen von allen andern merklich unterscheidet. Wahrscheinlich haben sich die Juden schon ums Jahr 1561, so wie späterhin, auch mit Zollpachtungen abgegeben. Nun aber sollte nach dem 14. §. des Privilegiums Nobilitatis der Liefländische Adel in Polen und Littauen Zollfrey seyn. Um so weniger dürften Juden in Liefland Zölle pachten.

Ferner ist es gar zu weltkündig, was für eine berühmte Handelsstadt Riga war. Im ausschließenden Besiz dieses Handels aber hatten sich die teutschen Bürger der Stadt gesetzt. Da nun Riga bey der Unterwerfung an Polen auf nichts so eifersüchtig seyn mußte, als auf ihre Handlungsfreyheiten; da diesen letzteren nichts so gefährlich war, als die Ueberschwemmung Lieflands durch Juden — einem Volke, das seit seiner Existenz allezeit einen besondern Geist

## 54 Briefe an meine Mitbürger.

der Industrie mit ganz leicht befriedigten Bedürfnissen verband und noch verbindet, so war es auch sehr natürlich, daß Riga bey der Subjekzion Bedingungen zu erhalten suchte, durch welche seine gefährlichsten Nebenbuhler auf immer von aller Theilnahme am Rigischen Handel ausgeschlossen wurden.

Dieser Vermuthung steht keine andere Schwierigkeit im Wege, als der Umstand, daß in beyden Radziwillschen Kauzionen der Juden keine Erwähnung geschieht; allein da in solchen die Bürgerschafts- und Handlungsprivilegien der Stadt alle sammt und sonders konfirmirt worden sind; so bedurfte es wohl keiner Privatausschließung der Juden.

Theils also Zollfreyheit des Liestländischen Adels, theils die Eifersucht der Rigischen Kaufmannschaft, sind als die einzigen Urheber dieses Gesezses anzusehen. Unterweilen waren den Juden doch nur aller Kommerz, das ist Handel im Großen, und alle Zollgeschäfte verboten worden; wie kann man denn unmenschlicher Weise dies Verbot bis zur gänzlichen Landesverweisung ausdehnen? Und ist es denn so ausgemacht, daß dieses Gesez auch Kurland angehe? weil in  
den

den Konvokationsverträgen immer, wenn von Kurland die Rede ist, entweder ausdrücklich Kurland, oder das Land disseits und jenseits der Düna geschrieben steht, und Liefland schlechtweg der Königliche Antheil davon genannt wird; so bin ich der Meynung, man könnte mit vielem Rechte behaupten, hier sey bloß das eigentliche Liefland gemeint. Wer aber das Wort, totam, durchaus auf ganz Liefland auszudehnen beliebt, der wird doch noch Gründe finden zu glauben, das Gesez sey nur in Beziehung auf Riga statuiert, wie zum Exempel der von den Herzögen Friedrich und Wilhelm mit der Stadt Riga errichtete Vergleich vom Jahre 1615 im Artikel: von verbothener Schäumerey 2c. solches wahrscheinlich macht.

Man könnte aber auch dem Judenstreite wie dem Gordischen Knoten mit einemmale ein Ende machen, wenn man die Aechtheit der Akte, welche eine in meinen Händen befindliche Abschrift vom Jahre 1634 die *Pacta Subiectionis Magistri Livoniae ac Ordinis illius cum Rege Poloniae inita* nennt, geradezu abläugnete. Dies Verfahren wäre

## 56 Briefe an meine Mitbürger.

wohl nicht ohne Beispiel, aber zum Unglück ohne Grund, wie der Zusammenhang der Subjektionsgeschichte besaget.

Zuförderst ist es als gewiß voranzusetzen, daß eine so erhebliche Revolution, als hier mit Liefland vorgegangen, nicht das Werk eines flüchtigen Augenblicks, sondern vielmehr wie alle Weltbegebenheiten durch Zeit und Umstände allmählich vorbereitet worden sey. Das beweisen unzählige Fakta. Es waren schon mehrere Bündnisse und Traktaten zwischen Littauen, Polen und Liefland abgefaßt worden, als die ernsthafteste Visite, welche Sigmund August den Liefländern wegen der Gefangennehmung seines Vatters, des Erzbischofs, abstattete, den bekannten Pooswollschen Vertrag gebar, wodurch zuerst innigeren Verbindungen zwischen beyden Reichen die Bahn geöfnet ward. In diesem redet aber der König schon als Ueberwinder, auf sein Geheiß wird der Erz-Bischof aus dem Gefängniß befreuet, und vom Land-Meister befriediget — beyde müssen im Lager des Schieds-Richters erscheinen um sich auszusöhnen; zu Regulirung der Littauischen und Kurischen Gränzen werden

den

den zwar Kommissarien beyder Nationen ernannt, aber mit dem Vorbehalt, daß — welches wohl zu merken ist — der Primas von Polen die etwannigen Zweifel als souverainer Obmann entscheidet — auch muß Liefland die Unkosten des Feldzuges an Polen baar erstatten.

Diesem Traktat folgte zwey Jahr später ein sogenannter Protektionstraktat, welcher sichtbarlich der vorlezte Schritt zur Subjekzion war. Hierdurch erhielt schon Polen den Posses von verschiedenen Schlössern und Aemtern in Liefland, als Pfänder einer vorgestrekten Summe, mit der ausdrücklichen Bedingung, Liefland zu vertheidigen, auch mit Vorbehalt der Römischkaiserlichen Oberherrschaftlichen Rechte.

Endlich folgte im November 1561, da Liefland in höchsten Nöthen war, die völlige Unterwerfung an Polen.

Bei dieser wichtigen Staatsveränderung aber waren die verschiedenen Regenten und Stände des Landes verschiedentlich interessirt; daher suchten alle Theile bey der Subjekzion ihr Bestes wahrzunehmen und sich theils alte Vorrechte zu bestätigen, theils mit neuen

## 58 Briefe an meine Mitbürger.

privilegiren zu lassen. Der Erzbischof traktirte für sich und seine Untergebenen, der Orden für sich und die Seinigen, die Ritterschaft und Städte wiederum für ihre Vorrechte insbesondere.

Aus diesen besondern Unterhandlungen entstanden denn ganz natürlich auch verschiedene Akten, die mehrentheils bis auf unsere Zeiten erhalten sind. Nur der Erzbischöfliche Traktat ist verloren gegangen, oder vermuthlich bey Einziehung des Bisthums kassirt worden. Der Adel aber, der unter des Erzbischofs Hoheit stand, ist durch die den 4ten März 1562 ausgestellte Kauzion seiner Vorrechte vergewisser worden.

Riga ist mit zweyen Bürgschaften vom Fürsten Radziwill bey allen seinen Freyheiten erhalten; dem sämmtlichen Adel disseits und jenseits der Düna hingegen das Privilegium Nobilitatis gegeben, Gotthard Kettler endlich durch das sogenannte Pactum Subiectionis in seine neue fürstliche Würde installirt worden.

Unwahrscheinlich wäre es allerdings, wenn Gotthard Kettler, als der wichtigste Theilnehmer an diesen Traktaten, nicht durch  
die-

dieselbe vorzüglich begünstigt und die freiwillige Aufopferung seiner bisherigen Hoheit gewissermaßen vergütet worden wäre. Daß aber diese Vergütung so reichlich ausfiel, das war des wohlthätigen Königs Werk, der das Unglück der Leidenden zur Quelle der Freuden umschuf.

Dem ohngeachtet muß man zur Steuer der Wahrheit bekennen, daß weder König noch Herzog den Subjekzionsvertrag vorsichtiger und biederer abfassen konnten, als solches wirklich geschah. Sind darinn nicht überhaupt alle Freyheiten und Vorrechte jeglichen Einwohners ungekränkt gelassen? sind sie nicht vielmehr durch dasselbe förmlich bestätigt? ist er nicht mit Vorwissen aller Stände abgefaßt worden.

Dieses letztere steht buchstäblich in der Akte und ist auch nicht anders zu glauben. Denn seiner lieben Vorurtheile wegen die Augen vorsätzlich verschließen, oder gar den König, den Littauischen Reichstag und Gott-harden des Unterschleifs beschuldigen, das ist ein wenig zu hart. Wenn diese Akte nicht für gültig und ächt angenommen werden soll: so möchte ich doch wissen, wie es mit  
den

## 60 Briefe an meine Mitbürger.

den Dokumenten steht, über deren Königliche Unterzeichnung noch Zweifel gemacht werden? Auch widersprechen diesen Einwürfen die öffentlichen Verhandlungen der Subjekzion. Denn als Radziwilt am 5ten März 1562 in Riga, Kraft Königlicher Vollmacht, die Huldigung von Riga empfing, und nach diesem Aktum der Heermeister sein Ordenskleid ablegte, verlas Radziwilt selbst das Königliche Diploma, das Gotthard den Landmeister zum weltlichen Lehnsfürsten von Kurland und Semgallen ernannte. Dies Diploma war gewiß kein anderes als diese Pacta Subiectionis, weil kein anderes auf uns gekommen ist. Nachdem aber dieses öffentlich verlesen war, huldigten die Kurlischen Stände ihrem neuen Herzoge. Hätten sie das gethan, wenn sie wider das Paktum selbst erhebliche Ausflüchte zu machen gewußt, oder wenn sie nicht von der Gültigkeit und Rechttheit derselben wären überzeugt gewesen? Was aber unsere Väter, die Zeitgenossen und Stifter der Subjekzion für Recht erkanneten, warum wollen wir das nach mehr als zweyhundert Jahren unnützer Weise bezweifeln?

Ueber

Ueber dies alles kann ich auch keinesweges die Widersprüche aufspüren, die sich in dieser Akte und dem Privilegium Nobilitatis finden sollen. Daß in letzterem der Regierungsform Kurlands nicht gedacht wird, ist ja wohl ganz natürlich, da es nichts weiter, als die Bedingungen enthält, unter welchen die Ritterschaft Lieflands sich an Polen unterwirft. Es sind die nämlichen Freyheiten in extenso, welche das Pactum in allgemeinen Ausdrücken enthält. Es ist der besondere Kontrakt aller Liefländischen Edelleute mit dem Könige, so wie die Pacta Subiectionis der besondere Kontrakt des Heermeisters und des Ordens mit eben demselben sind. Eins erklärt das andere, aber beyde sind so innig mit einander verbunden, daß die Aufhebung des einen oder des andern die ganze Subjekzionsgeschichte verwirren würde.

Ich halte es für unnöthig mehrere Gründe zu häufen, weil schon diese jedem unbefangenen Leser von der Rechttheit der benannten Akte überzeugen müssen. Wolle Gott! ich könnte Sie, meine Mitbürger! eben so zuversichtlich versichern, daß an diesen Fundamentalgesetzen sich noch keine frevelhafte

## 62 Briefe an meine Mitbürger.

velhafte Hand vergriffen hätte. Hievon haben wir schon oben viel Beweise angeführt, und wie viel ließe sich davon noch sagen? So oft unsere herrlichen Privilegien durch Eide, Garantien fremder Mächte, Reichstagsbeschlüsse und dergleichen feyerliche Zusagen auch aufs neue bestätigt und gebilligt worden: so haben sie doch schon manche fürchterliche Erschütterung erlitten. Was haben nicht neuere Verordnungen an ihnen gekünstelt? welchen Sinn haben sie nicht ihnen auedichtet, auf wie vielerley Art sie commentirt? reformirt und restringirt, daß es gegenwärtig schon ein besonderes Studium erfordert, mit Bestimmtheit auszumitteln, was von allen diesen Gesezzen in unsern Zeiten noch rechtskräftig und anwendbar sey oder nicht?

Wäre es aber unter so bewandten Umständen nicht ein Geschäfte, das den Gesezgebenden Vätern Kurlands einen ewigen Nachruhm zubereiten würde, wenn sie doch einmal ihre staubichten Pergamenttafeln aufs neue revidiren, das Veraltete davon abschaffen, das Brauchbare in ein helleres Licht setzen, und so aus dem Chaos alter Gebräuche

bräuche und Gewohnheiten, eine neue Konstitution hervorschaffen möchten, deren reifere, und — wenn ich sagen darf? — vernünftiger Gesezze ihren eigenen Kindern die Fortschreitung zur Kultur, ohne welche kein Staat sich glücklich preisen darf, erleichtern und bahnen würden. Warum, ich wiederhole es, warum soll denn Kurlands Nation allein unter der schweren Bürde einer planlosen und fehlervollen Regierungsform schmachten, während der Zeit alle Völker sich aus den Fesseln der Barbarey und Unwissenheit hinausarbeiten? Ist Polen, diese gütige Mutter, die sie mit schützender Sorgfalt so lange bewacht und gepflegt hat, den edlen Kurländern kein genugsam aufmunterndes Beyspiel, sich zu ermannen? oder schrecken sie die ganz frischen feindlichen Angriffe auf ihre Freyheit noch nicht ab, die Hände unthätig in den Schooß zu legen, und kaltsinnig abzuwarten, was dem Despotismus beliebt wird, aus der Dunkelheit und Verworrenheit ihrer Gesezze zu seinem Nutzen heraus zu klaben?

Bedenken Sie, meine Mitbürger! welche Stützen unsers Vaterlandes würden nicht  
wan-

## 64 Briefe an meine Mitbürger.

wankend werden, wenn es dem jetzt regierenden Herzoge gelänge, seine tiefangelegten Plane wider unsere Freyheit durchzusetzen? Hat er nicht die Verfügungen der Regierung, die in seiner Abwesenheit alle seine Rechte auszuüben, gesetzlich authorisirt ist, gewaltthätig über den Haufen geschmissen? Hat er nicht ihre geschlossene Kontrakte zu vernichten den öffentlichen Frieden gestört, und ohne Urtheil Edelleute aus ihrem rechtlichen Possesß geworfen? Hat er nicht Beamte ihrer Würden entsezt, unter keinem andern Vorwande, als weil es ihm beliebte? Welche Beleidigungen hat er in öffentlichen an den Landtag gerichteten Schriften gegen Männer von Ehre ausgestoßen? Wie sogar die Ritter- und Landschaft in der berüchtigten Note des leztern Landtags verunglimpft? Wer darf diese Sprache führen, der nicht im Herzen schon auf die Allgewalt pocht, auf die seine Landesväterlichen Gesinnungen schon zuverlässige Rechnung machen?

Preis dem Allmächtigen, der alle diese Unterjochungsplane plözlich vereitelt hat! Dank dem weisen, gerechten, seine treuen Kurländer als gütiger Vater liebenden Könige,

nige, der durch eine verständliche Erklärung vom 5ten November dieses Jahres allen Misdeutungen seiner frühern väterlichen Ermahnungen vorgebeugt und den widerrechtlichen Anmaaßungen des Fürstlichen Hauses, Schranken und Ziel gesetzt hat!

Hier, meine Mitbürger! ist der Augenblick, wo das Herz jedes redlichen Kurländers wieder frey Athem schöpft; Hier reden auch unverwerfliche Zeugnisse von der Treue, dem Eifer und der Geschicklichkeit des Landschaftlichen Delegirten und widerlegen siegreich alle die komischen Insinuationen, die bisher das Land durchzogen haben, die Einwohner desselben über das Betragen der zuletzt versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft und über die Legalität ihres Delegirten zweifelhaft zu machen. Diese kleinen Chroniken, die von Haus zu Haus zu Gunsten gewisses Partheygeistes ausgeklatscht worden, haben nun wohl ihre völlige Abfertigung erhalten. Man kann sich an solchen Anekdotchen nicht edler rächen, als wenn man ihrem redseeligen Wortschwalle stillschweigend Handlungen entgegen setzt, welche zum Troz aller feindseligen Angriffe, das Wohl des Vaterlandes gesetzmäßig und hin-

E

folglich

## 66 Briefe an meine Mitbürger.

folglich auf die dauerhafteste Art befördern und ungekränkt erhalten.

Heil dem Lande, das lauter solche Bürger hat!

Aber wehe, wehe uns und unsern Kindern, wenn wir jezt saumselig sind, den erfochtenen Sieg auf die fruchtbarste Weise zu benutzen! Schon in diesem Briefe habe ich Ihnen, meine Mitbürger! gezeigt, wie wenig selbst Fundamental-Gesetze ewig seyn können. Im Verfolg dieser Blätter werden uns noch auffallendere Beweise dieses Grundsatzes zu Gesichte kommen. Es ist derothalben unserem Vaterlande nichts heilsamer, seinem Wohle nichts nothwendiger, seinen Einwohnern nichts beglückenderes zu denken, als wenn Ritter- und Landschaft jezt solche entscheidende Maasregeln ergreifen würden, wodurch die alten Federn unserer politischen Maschine mit neuer Schnellkraft ausgerüstet, an die Stelle der unbrauchbaren, aber solche Triebfedern hinzugesetzt würden, durch welche die sinkende Wohlfahrt des Vaterlandes mit neuer Kraft belebt, die fehlende Ordnung wieder hergestellt, der Einwohner beruhigt, der Adel seiner Vorrechte gesichert, der Friede auf ewig gegründet und

und der Fürst überzeugt würde, daß die wahre Glückseligkeit des Lebens nur darin bestehe, unbeneidet und unbefehdet sein rechtmäßiges Eigenthum zu genießen, so wie hingegen es für uns und andere das höchste Menschen-Elend sey, wenn man mit nimmersattem Herzen allezeit mehr begehrt, als man zu besitzen Recht hat.

Doch hievon ein andermal mehr. — Jetzt, meine Mitbürger! erlauben sie mir auf einige Zeit in meine Einsamkeit zurückzukehren und Ihnen zum Abschiede, bey Ihren baldigen öffentlichen Arbeiten fürs Vaterland, einmüthigen friedlichen Geist und Gottes Seegen von ganzen Herzen anzuwünschen. Alles übrige, was dazu erforderlich ist, Eifer, Redlichkeit, Treue, Patriotismus — sind in Ihren Herzen einheimisch — die gute Sache spricht für Sie — die aufgeklärten jetzt versammelten Erl. Stände beschützen Sie, — ein wackerer Mitbruder wacht für Sie. — Was bedarfs einer Inspirazion, unter so glüklichen Auspizien Ihren Geschäften, meine Mitbürger! den besten gewünschesten Ausgang vorherzusagen.

---

B r i e f e  
an  
meine Mitbürger.

Salus reipublicae suprema lex esto.



Zwentes Hest.

Im Junius 1790, geschrieben in Littauen.

Königsberg, 1790.

---

---

## V o r b e r i c h t.

**M**ein erstes Heft Briefe ist mit einiger Güte aufgenommen worden, wofür ich meinen nachsichtsvollen Mitbürgern den verbindlichsten Dank sage; denn auch ich bin gegen den Beyfall der Edlen nicht unempfindlich. Indessen hat man doch auch, wie billig, diese Briefe von manchen Seiten getadelt; wider diese kritische Geißelung aber mich unbändig aufzulehnen, fühle ich mich zu bescheiden. Nur Eins erlaube man mir im Vorbeygehen zu berühren, ein Tadel, der, wäre er gegründet oder unwiderlegbar, natürlicher Weise die gute Absicht dieser Briefe völlig vernichten müßte.

Nicht bloß Feinde dieser Briefe — der Verfasser ist sich keines Feindes bewußt — sondern selbst ihre freundlichgesinnten Richter glauben in den Briefen den sträflichen Endzweck zu finden,

## V o r b e r i c h t.

unsere Kurländische Fundamental-Konstitution zu untergraben und selbst an unserm ursprünglichen Staatsgesezze sich mit frevelhafter Hand zu vergreifen. Das sey ferne von mir. Ich erkläe daher hier ein- für allemal außs feyerlichste, daß ich Kurlands Ur-Verfassung bis zur Schwärmeren liebe, und daß ich — wenn wir noch im dunkeln, aber kräftigern Zeitalter unserer Vorfahren lebten — keinen Augenblick anstehen würde, Guth und Blut für Kurlands Freyheit aufzuopfern, obgleich solche Gesinnungen heuer außs gelindeste mit dem Ehrenzeichen der Narrheit oder des Wahnsinns bemakelt werden.

Ich habe solchemnach auch nicht die entfernteste Absicht an Kurlands wahrer Staats-Verfassung, geschöpft aus den Subjekzions-Verträgen, und namentlich an ihrer Herzoglichen Lehns-gestalt das Geringste zu tadeln, oder dessen Reform zu wünschen.

Aber

## V o r b e r i c h t.

Aber wo ist die Stelle in meinen Briefen, die eine solche Vermuthung, welche natürlicher Weise meinem Patriotismus wehe gethan, scheinbar begründen könnte?

Daß ich behaupte, zufällige Gesetze eines Staates können nach seinen jedesmaligen Bedürfnissen abgeändert werden, kann doch billiger Weise nicht die Konsequenz veranlassen, ich wünschte Fundamental-Gesetze des Vaterlandes reformirt zu sehen. Ich habe mich meines Erachtens im Anfange des zweyten Briefes hierüber deutlich genug erklärt, und a) kurz darauf bestimmt gezeigt, daß ich diese Denkmäler unserer vaterländischen Konstitution mit Ehrfurcht betrachte; warum will man denn aus meinen harmlosen Briefen die inkonsequente Schlußfolge ziehen, ich trachte nach dem Untergange unserer Staats-Verfassung! Habe ich nicht leb-

a) Siehe Erstes Heft der Briefe S. 34.

## V o r b e r i c h t.

hast genug wider jeglichen Eingriff in Kurlands Freyheit und Konstitution protestirt? Wie kann ich denn selbst so was wagen? Man vergebe mir das Wort: Eingriffe. Ich weiß wohl, daß arme Skribenten keine Eingriffe in Staats-Verfassungen machen können; wenn auch dis Bösklein so eifrig schrieb, daß Theurung unter den Gänsekielen entstünde: so würden Staaten doch Staaten bleiben, und Fürsten, was Sie sind. Es ist schwer, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe; schwerer, daß eines Einzelnen Meynung vom ganzen Volke als die Seinige rezipirt werde; am schwersten aber, daß ein Tyrannendurstiger von seiner Krankheit genesse. Alles was daher die Volksredner für ihre oft schmäähliche Anstrengung zum Lohne haben, ist die kleine Genugthuung, dem empörten, von mancherley Ungerechtigkeiten gepreßten Herzen Lust geschafft zu haben. Freylich trägt

## V o r b e r i c h t.

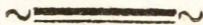
trägt vielleicht zuweilen manch Saamenkorn hie und da Früchte; — allein dis seltsene Glück ist nur den Priestern beschieden, die mit Menschenherzen, wie mit Ballen in der Hand, willkührlich spielen können. Wie darf ich schlichter, kunstloser Landmann von meinem einfältigen Geschwätze solche Seegenwirkungen erwarten?

Aus der ernsthaften Miene, mit der mancher besorgte Freund des Vaterlandes in diesen Briefen schreckliche Gefahren anzutreffen geglaubt, sollte ich fast auf den Bahn gerathen, diese Blätter für wichtiger zu halten, als sie sind. Um aber auf einer Seite nicht mehr zu verlieren, als ich auf der andern gewinne, und damit ich nie mehr nöthig habe auf diesen kränkenden Vorwurf Rede und Antwort zu geben, so versichere ich hierdurch aufs ernsthafteste, daß ich vermitttelst dieser Briefe mich wohl zum Sachwalter und eifrigen Verfech-

## V o r b e r i c h t.

ter, keinesweges aber zum Feinde und Bestürmer der ursprünglichen Staatsverfassung Kurlands aufwerfe. Das ist der Endzweck, für den ich schreibe; und das ist, ohne Prahlerey gesagt, auch der Einzige, für den ich zu leben wünsche.

Auch bemerkte ich im Publikum eine schmeichelhafte Ungeduld nach der Fortsetzung dieser Briefe. Erst von dieser wollte ich mich selbst überzeugen, ehe ich in Herausgabe derselben fortfahre. Ich habe es gethan, und trunken von der übergroßen Nachsicht meiner Richter, übergebe ich nicht nur das zweenste Heft sogleich der Presse, sondern werde auch mit so schnellen Schritten, als die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaubt, die Fortsetzung des Drucks ununterbrochen veranstalten.



---

---

Briefe an meine Mitbürger.  
Zweytes Heft.

---

Dritter Brief.  
Von der Herzoglichen Gewalt.

---

Dulce nomen est pacis; res vero ipsa cum iucunda, rum salutaris. Nam nec privatos focos, nec publicas leges, nec libertatis iura cura habere potest, quem discordia, quem caedes civium, quem bellum civile delectat: eumque ex numero hominum eiiciendum, ex finibus humanae naturae exterminandum puto.

CICERO *Philippica XIII.*

---

Lange noch haben wir die Untersuchungen über Fundamental-Gesetze nicht erschöpft, meine Mitbürger! lange noch nicht sie aus allen mannichfaltigen, ja unzähligen Gesicht-

U 5

sichtspunkten betrachtet, in welchen sie immer im besondern Lichte erscheinen und eigene Prüfungen erfordern. Demohngeachtet müssen wir zugleich mit diesen Erörterungen die Aufmerksamkeit auf eine andere Materie wenden, welche mit jener so nahe verwandt ist, daß sie getrennt, nicht in erforderlicher Deutlichkeit dargestellt werden kann. Die Gewalt der Herzöge wird bloß durch die Fundamental-Gesetze bestimmt; es ist daher auch gar nicht gleichgültig für letztere, durch welche Begriffe jene sich definiren lassen. Wenigstens ist es unläugbar, daß von der mehr oder mindern Gewalt des Fürsten der Werth oder Unwerth manches Fundamental-Gesetzes abhängt; und da auf solchem wieder die Freiheit des Bürgers beruht: so ist es keine gleichgültige Untersuchung: — wie weit sich die Gewalt der Fürsten von Kur-land rechtmäßig ausdehnen und umkränzen lassen?

Wenn wir, meine Mitbürger! uns über die Beantwortung dieser Frage völlig geeinigt haben, alsdann wollen wir in der politischen Zauberlaterne Bildlein aufstellen, bey deren

deren Anblick jeder Biedermann auffahren und erschrocken ausrufen wird:

Hu, Hu, Despoten Hudeley!  
Gott wahre mich für Sklaveren!

Bürgers Gedichte.

Den Begriff aber von der Gewalt der Kurländischen Herzöge genau festzusetzen, muß man den Hauptumstand nie aus den Augen verlieren, daß dem Adel und den Städten Lieflands durch die Subjekzions-Verträge nicht nur Bestätigung aller Rechte und Vorzüge, sondern auch Vermehrung derselben zugesichert worden. Hingegen ward der Orden zusamt seinem Heermeister durch diesen Akt völlig aufgehoben und beyden eine neue Art von Existenz angewiesen. Aus den Rittern wurden schlechtweg Gütherbesitzer, und aus dem Heermeister ein belehneter, folglich mit begränzter Hoheit versehenen Herzog von Kurland. Das sagt mit dürren Worten die Geschichte, das resultirt aus der politischen Lage der kontrahirenden Mächte b), das behaupten ausdrücklich

b) Hoffentlich wird man mich nicht schikaniren, wenn ich Liefland eine kontrahirende Macht nenne. Ein Staat,

drücklich die Unterwerfungs-Pakten. — Lassen Sie uns, meine Mitbürger! versuchen, die angeführten Zeugen zum Behuf unserer Meinung sorgfältig abzuhören; vielleicht ergeben sich aus dieser Untersuchung Beweisthümer, welche endlich einmal den ewigen Krieg über die Vorrechte des Fürstlichen Hauses (wie man sich auszudrücken beliebt) ganz beylegen. Der Gegenstand hat einen zu unmittelbaren Einfluß auf die Wohlfahrt unsres Vaterlandes, als daß wir nicht ernsthaft uns bemühen sollten, über die Begriffe, die wir hievon anzunehmen haben, ganz ins Reine zu kommen.

Was sagt denn also zuerst die Geschichte? Es ist sonderbar, daß in Ansehung der Unterwerfung Lieflands alle auch sonst unvereinbare Geschichtschreiber fast auf die nämliche Art das Faktum erzählen. Wie viel hieraus für die Wahrheit der Geschichte gefolgert werden

Staat, der mit allen seinen Nachbarn mit wechselseitigem Glück Krieg geführt, für den in frühern Zeiten selbst Polen manchmal besorgt war, verdiente auch noch in seinem Verfall den Namen einer Macht.

werden muß, fällt von selbst in die Augen. Alle c) Schriftsteller kommen demnach in der Hauptsache völlig überein; alle behaupten einstimmig, daß der Orden der Schwerdtbrüder, welcher zusammt dem Erzbischoffe und seinem Kapitel die Oberherrschaftliche Gewalt, obgleich nicht ganz vollständig ausgeübt habe, sich wegen mancherley Ursachen, wovon innerer Zwiespalt die vornehmste war, gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nicht mehr bey der Regierung Lieflands erhalten konnte; daß der d) Heermeister deshalb schon den desperaten Endschluß gefaßt, heimzugehen, und Liefland seinem Schicksale zu überlassen; daß in diesem rettungslosen Zustande man zuerst auf den Einfall gerieth, den e) Schwerdtorden zu säcularisiren, um durch  
Hei-

c) Man lese hievon Arndt, Kelch, Henning, Nettelbladt, Ziegenhorn, Gebhardi, Blomberg, Solignac und mehrere, deren Namen hier aufzurechnen Ueberfluß wäre.

d) Siehe Salomon Hennings Chronik. S. 63. 64. und 65.

e) Siehe Ziegenhorn Staatsrecht Beylage N.

## 14 Briefe an meine Mitbürger.

Heirathen sich mehr Anhang und Nachdruck zu verschaffen: daß deshalb der Orden seinen Meister von dem beschwerlichen Gelübde der Keuschheit loß sagte, hinfolglich die ersten Pflichten des Ritterthums verletzte, daß hiedurch endlich der Orden völlig seine Existenz verlor, welches schon daraus erhellet, daß zur Zeit der Subjekzion in ganz Kurland nur der einzige Komthur von Doblen, Ref, von allen Ordens-Gebiethern übrig geblieben war. Was aber die wirkliche Zerstörung des Ordens am gewissesten darthut, ist die notorische Reformazion, die um diese Zeit in Ansehung der Religion in Liefland Wurzel geschlagen hatte. Der Heermeister selbst war zu den Jüngern Luthers übergetreten, wie konnte er sonach Mitglied eines Katholischen Ritterordens bleiben? Auch hört mit dem Jahre 1561, oder vielmehr mit der feyerlichen f) Resignazion der Ordensverwandten im Jahre 1562 zu Riga alle Nachricht von Ordens-Anstalten völlig auf, und die Geschichte denkt ihrer mit keinem Worte weiter.

Dis

Das System, das wie alle Hierarchien in manchem Betracht der Wohlfahrt des Staates nachtheilig und dem Ungeweihten ein drückendes Joch war, wurde vertilgt, — eher vertilgt, als die Subjekzion vollzogen ward — ein bemerkenswerther Umstand, von den Ordensbrüdern selbst freywillig vertilgt, sobald der große Endzweck dieser Verbrüderung, ein fremdes durch Feuer und Schwerdt geraubtes Land zu beherrschen, durch innere Ohnmacht und Zerrüttung verschwand. Es ist daher ein von allen Schriftstellern für wahr erkanntes und bestätigtes Faktum, daß der Schwerdtorden sich freywillig und zwar zur Beförderung seiner anderweitigen ökonomischen Absichten getrennt hatte, ehe noch die Subjekzion an Polen vollendet war; daß hinsorglich an den Unterwerfungs-Verträgen der Orden nicht als Orden, sondern nur ehemalige Mitglieder des Ordens, als ein ansehnlicher Theil des Liefländischen Adels, mit Hand gelegt haben. Letzteres war um so natürlicher, als durch Säkularisirung des Schwerdtordens die Besitzlichkeiten desselben von ihnen aus keinem rechtlichen Titel mehr okkupirt wurden. Man sehe sich

sich daher genöthigt auf andere Mittel zu sinnen wie man sich seiner Eroberungen versichern konnte. Auch hatten alle Stände hiebei ein gleiches Interesse; denn da die andern Gütherbesitzer nur Lehnsleute vom Orden oder Thumkapitel waren, so verloren alle ihre Rechte, sobald der Orden die seinigen einbüßte.

Alles das in die glücklichste Ordnung zu bringen, both das Unterwerfungs-Projekt treffliche Aussichten dar. Bey dieser schönen Gelegenheit ließen sich Ritter und Edelmann, das ist g) hoher und gemeiner Adel, ihre Güther vom neuen Schutz- und Lehnsherren, dem Könige von Polen, auf eine solidere Art versichern; sie nahmen sie nicht mehr zu Lehen, sondern erhielten förmliche Privilegien, als Erb- und Gerichts-Herren über dieselben. Dis geschah nicht nur durch das sogenannte Pactum Subiectionis, sondern noch bestimmter durch das Privilegium Nobilitatis, welches zu dieser Absicht vorzüglich gegeben ward, und das dergestalt auch so-

gleich

g) Daß dieser Unterschied wirklich bestand, zeigt die Vollmacht, die die Ritterschaft ihrem Deputirten auf dem Reichstage zu Wilna gab. Siehe Ziegenhorn, Beylage N.

gleich die Königliche Versicherung die bisherigen Vorrechte des Adels zu vermehren, auf eine merkliche Art erfüllt h). Durch diese Staats-Reform ward denn der Ritterorden völlig umgeschaffen, der bisher subsistirte Unterschied zwischen hohen und gemeinen Adel hörte gänzlich auf, und Ordens-Gebietziger wurden ihren adlichen Vasallen völlig gleich.

Um endlich dem Heermeister, der als Fürst einen Theil von Liefland besessen, seine nothgedrungene Abdankung zu versüßen, ernannte ihn Sigismund August zum Lehns-Fürsten von Kurland auf ähnliche Art, wie mit Preußen geschehen war. Daß hiezu die Stände ihre Einwilligung gegeben haben, läßt sich sehr wahrscheinlich aus der Erklärung und dem Bedenken des Ordens wegen  
der

h) Unsere Väter beurtheilten das Subjektionswerk gewiß nach obigen Grundsätzen und protestirten bey allen Gelegenheiten wider die bisherigen Lehnspflichten, wie solches die 1601 den 21sten Februar zu Wauske angefertigten Landesbeschwerden deutlich zu Tage legen. Siehe Kurlands Grund-Verfassung von Heyking, S. 102.

## 18 Briefe an meine Mitbürger.

der Unterwerfung an Polen vom 10ten September 1561 <sup>i)</sup> schließen, worin solche ausdrücklich verlangen, daß Gotthard „ so „ möglich ein Herr aller seiner Lande bleibe, „ und unser gnädiger Landesherr, denn wir „ keinen Andern begehren! “

Demohngeachtet fällt es dem Forscher auf, daß in keinem Subjekzions-Dokument eine Spur zu finden, als ob Gotthard deshalb zum Herzoge ernannt wäre, weil er Heermeister gewesen ist. Vielmehr könnte man mancherley Beweise aufhäufen, die darthun, daß zur Zeit der Unterwerfung das Meisteramt und die daraus entspringende Hoheit von allen Pazisjenden als tod angesehen: er aber, der Meister, vom Könige als Freund auserwählt ward, die neue Rolle eines unter besondern Bedingungen belehnten Herzogs von Kurland zu übernehmen.

Die kurze Uebersicht der Unterwerfungsgeschichte, deren Motiven wir im ersten Hefte umständlicher entwickelt haben, wird durch die politische Lage der damals kontrahirenden Mächte aufs vollständigste verifizirt.

Keines-

<sup>i)</sup> Siehe Ziegenhorn, Beilage Nr. 48.

Keinesweges kann man sich einfallen lassen, zu behaupten, Herzog Gotthard sey die Hauptperson gewesen, dem zu Liebe vorzüglich man aus einer gewissen Prädilektion das Unterwerfungs-Geschäft unternommen. Vielmehr ist es je gewißlich wahr, daß nur Lieflands Stände in corpore die ersten und wichtigsten Gegenstände der dargebotenen hülfreichen Hand des großen Königs waren. Daher ist es, will man bey Kommentirung der Subjekzions-Pakten ehrlich zu Werke gehen, nothwendig, solche nicht zum Vortheil des Fürsten, sondern des ganzen Landes und aller seiner Bürger, unter denen der Fürst nur der Vornehmste ist, auszulegen.

Wie der Fürst von Kurland vom Könige betrachtet sey, zeigt die Stelle in dem Unterwerfungs-Vertrage, in welcher das Gesetz gemacht wird, daß dem Adel die Appellation an den Landtag von Liefland frey stehe. — Die Landschaft also konnte sowohl gemeinschaftlich als einzeln ihren gnädigen Fürsten bey dem Landtage von Liefland verflagen, und dort mußte er, so gut wie sie, Urtheil und Recht gewärtigen. Diese Einschränkung der Fürstlichen Autorität, welche

## 20 Briefe an meine Mitbürger.

die nimmersatte Herrschsucht aus den Jahrbüchern der Welt gern ausgekrazt hätte, steht als ein ewig dauerndes Denkmahl von den engen Gränzen der Herzoglichen Kraft und Macht bis auf gegenwärtigen Augenblick.

Aber war denn diese Beschränkung der Fürstlichen Willkühr ein neues Gnadenrecht des Königs? Mit nichten, meine Mitbürger! Sehen Sie! Lesen Sie! Hier stehen die goldnen Worte *k)*: Nach altem Gebrauch, soll an den Landtag von Liefland appellirt werden. Also auch der Heermeister mußte sich dem Ausspruche des Landtags von Liefland unterwerfen? Auch dessen Herrschaft hatte bestimmte Gränzen? Wo bleibt denn also die so gerühmte Despotie oder Alleinherrschaft der Landmeister von der uns Ziegenhorn *l)* so viel Wesens macht.

Ueber-

*k)* In causis tamen gravibus et maximi momenti licet equestri ordini a principe suo ad Conventum provincialem terrarum Livoniae iuxta veterem consuetudinem provocare. vid. Pactum Subiectionis.

*l)* Diese Wichtigkeit, welche er den Vorrechten des Landmeisters anzudichten bemüht ist, ist ihm um so weniger

Ueberhaupt ist man in steter Gefahr bey der Kurländischen Staatsgeschichte in abscheuliche Irrthümer zu gerathen, sobald man den großen Endzweck Sigismund Augusts nicht beständig vor Augen behält. Dieser war nichts geringeres als Liefand von seinen Feinden zu erretten, es koste, was es wolle.

B 3

weniger zu verzeihen, als er gewiß besser von der Sache unterrichtet war. Im Arndt, zum Beispiel, hätte er viele Stellen ungelesen lassen müssen, wenn er sich von dieser Wahrheit nicht überzeugen wollte. Nur Eine anzuführen: so lese man doch die vom Jahre 1482 (S. Arndt Th. II. pag. 160) erzählten Unruhen zwischen dem Bischöffe und dem Orden, wo ausdrücklich gesagt wird, der Landtag habe die gänzliche Entscheidung der Streitigkeiten auf die nächste Sizzung, die am Marientage zu Wolmer oder Wenden gehalten werden sollte, ausgesetzt. Die Streitsache aber betraf den gewaltigen Orden und das Hochheilige Thumkapitel; über diese maachte sich der Landtag die gänzliche Entscheidung an, und selbst des Meisters und des Erzbischoffs Kommissarien überlassen im Jahre 1484 (S. Arndt, T. II. p. 163.) dem nächsten Landtage die noch streitigen Gränzen bey der Na zwischen ihnen auszumachen

## 22 Briefe an meine Mitbürger.

wolle. Wäre der König Alleinherrscher von Polen und Littauen gewesen: so wäre Liefland wahrlich nicht sein Eigenthum, nicht Provinz seiner Reiche, sondern vielmehr sein Bundsgenosse worden. Allein da dieser menschenfreundliche Monarch nichts ohne Einwilligung seiner Mitregentin, der Republik, thun durfte, mithin die Einwilligung aller Stände seines Königreichs, seinem Bündnisse mit Liefland vorhergehen mußte: so sah sich Er, der Freund Lieflands gezwungen, die Rettung dieser herrlichen Provinz um den Preis zu kaufen, den ihm sein Senat und sein Reichstag vorschreiben würde. Da es nun überdies in Rücksicht auf Polen kein geringes Wagstück war, sich um ein fremdes Land mit dem schon an Macht ziemlich angeschwollenem Russischen Reiche herumzubalgen: so konnte es auch nicht befremdend seyn, wenn Polen sich für seinen nachdrücklichen Beystand und für die Uebernehmung eines Krieges, dessen Ausgang zweydeutig und dessen Ende unabsehbar war, die Rechte der Oberherrschaft über ganz Liefland vorbehielt. Wie bescheiden aber diese großmüthige Nation selbst bey  
ihren

ihren Forderungen gewesen, das erhellet sehr offenbar, da sie ohne Beeinträchtigung der Landesfreyheiten, ja selbst ohne kriegerische Mitwirkung der Landeseinwohner, auf Kosten ihres eigenen Beutels und Blutes die Vertheidigung Lieflands übernahm. Wie viel aber dabey von Polen gewagt, und wie wenig gewonnen war, das haben die folgenden Jahrhunderte gelehrt.

Wenn aber Lieflands Errettung aus den Händen seiner grausamen Feinde die einzige Bewegursache zur Unterwerfung an Polen war: so muß der Wahrheit liebende Mann unwillig werden, wenn Fürstenknechte mit unverschämter Stirne zu behaupten sich erfrechen, alle diese Revolutionen wären bloß zu Gunsten des Ordens oder des Heermeisters geschehen. Wer darf läugnen, ohne sich zum Sachwalter der Unwahrheit aufzuwerfen, daß damals der Orden als ein abgeschiedenes Institut in gar keine Verbindung gezogen ward. Wer sagen wollte, daß Kurland zum Herzogthum erhoben worden, damit Gottharden seine Heermeisterliche Landeshoheit und Gewalt erhalten würde, gehörte in die Klasse der gelb-

## 24. Briefe an meine Mitbürger.

süchtigen Skribler, die in allen Freymäurer-Orden Jesuiten wittern. So viel niedrige Rachsucht und hämische Bitterkeit die Zionsritter zu dem letztern abentheuerlichen Kreuzzuge angefeuert haben; eben so viel knechtische Demüthigung und unwürdige Schmeichelsucht wird dazu erfordert, den Herzögen von Kurland durch eine solche Verstümmelung der Geschichte ein höchst zweifelhaftes Kompliment zu machen. Doch — daß ich darüber stritte, meine Mitbürger! — das lächerliche dieser Behauptungen ist zu auffallend; es weiter zu beweisen, hieß Wasser mit Sieben schöpfen.

Es hörten demnach bey der Unterwerfung an Polen alle Ordensverbindlichkeiten gänzlich auf; alle Gebietiger traten mit ihren Vasallen in den Stand der bürgerlichen Unterthanen zurück; Städte und Adel erhielten die Bestätigung ihrer bisher ausgeübten Vorrechte; aus den adlichen Lehnsmännern wurden jetzt vollständige Erb- und Gerichtsherrn ihrer Besitzlichkeiten, und Gotthard, der ehemalige Heermeister erhielt Kurland als ein Herzogthum zu lehen.

Diese

Diese Fakta werden aufs unleugbarste durch die Unterwerfungsverträge selbst erwiesen, unter welchen wir, meine Mitbürger! auf das merkwürdige Adels-Privilegium noch einige Augenblicke verwenden müssen, um hieraus Folgerungen zu ziehen, deren Gültigkeit für die Wohlfahrt des Vaterlandes ausserordentlich wichtig ist.

Gleich im Eingange dieses Dokuments der Kurischen Freyheit wird durch dasselbe behauptet, die Unterwerfung Lieflands an Polen geschehe nach dem Beispiele der 36 Jahre vorher geschehenen Inkorporirung Preussens mit diesem Königreiche. Es bedarf keiner Erinnerung, daß dies nur in sofern gelten könne, als die besondern Bedingungen der Liefländischen Subjekzion durch seine deshalb errichtete Pakten nicht genung bestimmte sind. Wo uns diese verlassen, da nur können wir unsere Rechte und Verbindlichkeiten durch jene ausfüllen. Die vornehmsten Artikel aber jenes mit Preußen im Jahre 1525 errichteten Subjekzions-Traktats setzen folgende Bedingungen vest *m*): das

B 5

Land

*m*) S. Hartknoch's altes und neues Preußen, Theil II.

## 26 Briefe an meine Mitbürger.

Land solle Markgraf Albrecht mit der Successionsfolge nicht nur seiner Kinder, sondern auch seiner Brüder als ein erbliches Lehns-herzogthum besitzen; dem Könige und der Republik aber als Oberherrn den Eid der Treue schwören; erst nach Erlöschung des ganzen Markgräflichen Hauses sollte Preußen an Polen zurücksallen; der Herzog sollte die erste Person im Reiche nach dem Könige seyn; er soll von seinen Staaten nichts veräußern, ohne es ein Jahr vorher dem Könige angetragen zu haben; hundert Mann giebt er Rosßdienste; weder Zölle noch Abgaben noch sonstige Beeinträchtigungen der alten Privilegien dürfen ohne Konsens aller interessirten Theile gewagt werden; ja der Herzog soll sich aller bisherigen Päpstlichen, Kaiserlichen und sonstigen Privilegien begeben, und vom Könige über Alles und Jedes aufs neue privilegiren lassen. Diese und mehrere Punkte sind dazumal beliebt, von allen Ständen unterschrieben und vom Könige confirmirt worden.

Hieben

Hieben kann Niemanden der wichtige Unterschied entgehen, der zwischen Liefland und Preußen im Subjekzions-Moment subsistirte. Preußen war von Polen unterjocht, als es sich von neuem demselben unterwarf; hier traktirte der Sieger mit seinem Besiegten, der Herr mit seinem rechtmäßigen Eigenthum; dahingegen Liefland mit Polen nur in freundschaftlichen Bündnissen stand, und daher bey diesem mächtigen Allirten in seiner höchsten Noth Schutz und Hülfe suchte. Jenes wurde als eine revindizirte Provinz betrachtet; dieses als eine Macht, die sich aus innerer Schwäche freywillig der Herrschaft Polens unterwarf. Jenem schrieb man Gesetze vor; mit diesem aber verabredete man gemeinschaftlich die Unterwerfungs-Gesetze; Preußen ward aus einer rechtmäßig Polnischen Provinz in ein eigentliches Lehnsherzogthum verwandelt; Liefland aber übergab sich selbst dem Polnischen Regimente; Kurland reservirte sich selbst die Herzogliche Lehns-gestalt; beyde setzten aber als Hauptbedingung auf immer vest, daß sie stets unter deutscher Herrschaft stehen, und deutsche Obrigkeit behalten sollten. In den Preußischen Traktaten

Traктaten ward sogleich des Landes Schicksal nach Verlöschung der Brandenburgischen Linie bestimmt; in Kurland hingegen sollte Kettler mit seinen Erben Herzog seyn, das Land aber immer unter deutscher Herrschaft stehen; folglich wenn der Kettlerische Stamm ausgieng, sich einen andern Deutschen Fürsten wählen.

Aus dieser Verschiedenheit entsprang nicht nur manche andere Maasregel in den Subjekzions-Bedingungen; auch die Natur derselben erhielt eine ganz andere Gestalt.

Wenn in Preußen der neue Herzog zum ersten Senateur von Polen gemacht ward, wenn von seinem Ausspruche die Appellazion ans Petrikausche Tribunal statt fand: so dürfte man veranlaßt werden, zu glauben, man habe ihn zwar mit dem Herzoglichen Titel ausgestattet, allein ihn eigentlich für nichts mehr als Statthalter von Preußen angesehen. Im Gegentheil sieht man in Kurland sogleich das freiwillig angetragene Lehn, wie es im ungestörten Besiz, seiner Landeshoheit, seiner Feudal-Staatsverfassung würdig beharrt; in welchem der Herzog einen Stand, seine Ritter- und Landschaft den andern

andern Stand ausmachen; — diesen beyden schreiben ausdrückliche Grund-Gesetze ihre Befugnisse und Pflichten vor, — beyde sind allezeit die Partey, deren etwanige Streitigkeiten, der König und die Republik als Oberrichter entscheiden. Sie, die schützende Majestät des Königreichs Polen, hat seit mehr als zweyhundert Jahren beyde Stände Kurlands mit treuer Sorgfalt bewacht, und keinen unterdrücken lassen.

Kurland ist nie zu Abgaben und Kontribuzionen gegen Polen verpflichtet gewesen; ja nicht einmal Kopfdienste hat es bey der Subjekzion auf bestimmte Art übernommen. Was darüber statuiert worden, schreibt sich alles aus spätern Zeiten her.

Zu Folge der Subjekzions-Pakten hat Kurland seine alten hergebrachten Gewohnheiten und Rechte ungefränkt aufbewahrt. Es konnte daher mit seiner Staatsverfassung eine beliebige Einrichtung treffen, wie solches auch in den Unterwerfungs Verträgen mit Einwilligung aller Stände zum Theil geschehen.

Daher bedurften die Gesetze, welche die beyden Stände in Kurland einmüthig abfaßten,

## 30 Briefe an meine Mitbürger.

saften, die Konfirmazion des Oberherrn nur in der einzigen Absicht, damit solche, nach deren Fundament allein die innern Streitigkeiten des Landes von der Lehnsherrschaft gerichtet werden konnten, öffentlicher bekannt und solchergestalt Rechtskräftiger würden. Diese Gesezze aber werden von beyden Ständen auf dem Landtage abgefasset, weshalb ihnen denn auch das Recht jedes freyen Volkes zusteht, öffentliche Landesversammlungen zu halten, und auf solchen nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Staats gesetzliche Schlüsse abzufassen und ihre Regimentsform einzurichten.

So uneingeschränkt waren die Preussischen Freyheiten nicht, wie denn schon in den frühesten Zeiten die Herzöge von Preußen Eingriffe in die Landesfreyheiten gethan und Kurfürst Friedrich Wilhelm schon vor seiner absoluten Herrschaft den Fürsten Radziwill zum Statthalter von Preußen ernannte, eine Befugniß, die kein Herzog von Kurland gehabt hat oder haben kann.

Wenn also die Subjekzion Lieflands *ad instar Terrarum Prussiae* geschehen seyn soll: so ist das nur von solchen Sachen zu verstehen,

hen, die nicht in den Akten selbst anders bestimmt sind. So zum Exempel sind ad instar Terrarum Prussiae zur Regierung des Landes die vier Ober-Räthe verordnet worden, die mit jenen sogar gleiche Titel und gleiche Vorzüge hatten. So konnte der Kanzler, der ein habiler Mann seyn mußte, auch ein Bürgerlicher seyn, weil letztere damals mehr Anspruch darauf hatten, vernünftig und gelehrt zu seyn, als der Schwertbetraute Herr Ritter. Alles das ist in Kurland wahrscheinlich nach dem Preussischen Modell zugeschnitten worden. Wir begnügen uns dies einzige Beispiel der Nachahmung angeführt zu haben, um uns nicht bey Nebensachen aufzuhalten.

Was aber die eigentliche Staats-Verfassung betrifft: so ist solche in Liefland, das aus einem selbstherrschenden Volke eine abhängige Provinz Polens ward, auf eine von der Preussischen ganz verschiedene Art regulirt worden; ein Theil desselben blieb unter der unmittelbaren Regierung Polens; ein anderer Theil aber nahm die Natur eines erblichen Lehnsherzogthums an.

Der

Der Adel des gesammten Lieflandes aber bedung sich vor der Subjekzion in 27 Punkten alle seine Freyheiten und Gerechtsame aus. Ehe ihm dis Dokument ausgefertigt war, hat er weder dem Könige noch dem Herzoge den Eid der Treue geleistet. Man kann vielmehr behaupten, daß der König und der Herzog diese, allen Verträgen zum Grunde liegende Bedingungen zuvor beschworen haben, ehe sich der Adel der Unterwerfung unterzog.

Ohngeachtet der notorischen Aechtheit dieses Adels-Privilegiums hat es dennoch manchem Fürstendiener gefallen, solches bald zu bezweifeln, bald seine Rechtlichkeit für den Kurländischen Adel streitig zu machen. Zu den Erstern gehörten vorzüglich die Kommissarien der Schweden, die in Liefland ungewöhnliche Einrichtungen treffen wollten, zu den letztern aber vorzüglich Ziegenhorn, der, obgleich er seine Aechtheit nicht geradezu abstreitet, dennoch zu verstehen giebt, daß wider dasselbe noch viel und mancherley eingewandt werden könnte. Den Hauptstoß glaubt er ihm bezubringen, wenn er die Stelle daraus anführt: — „Wobey wir jedoch

jedoch dem nutzbaren Eigenthumsrechte des Heermeisters durch diese unsere Konfirmazion in seinen Landen nichts derogiren wollen.“

Ich finde in dieser Stelle nichts Befremdendes. Denn, war es billig, daß in einem besondern Privilegio dem Adel alle seine Vorzüge und Gerechtfame gesichert wurden: so war es nicht weniger billig, daß auch der Lehnsfürst bey seinen Prärogativen geschützt ward. Deshalb mußte die Klausel, „unbeschadet seiner nutzbaren Herrschaft,“ beygefügt werden, indem manches seiner Rechte durch eine buchstäbliche Gültigkeit des Privilegiums verlohren gegangen wäre. Wozu war zum Beispiel das Kollegium der Augsburgischen Doktoren zur Schlichtung der Religions-Streitigkeiten in Kurland nöthig, da der Lutherische Lehns-Herzog mit seinem Konsistorio schon das völlige Kirchenregiment auszuüben Befugnis hat. Oder, wie konnte man den König um Stiftung und Ausstattung von Kirchen, Schulen und Armenhäusern bitten, da der belehnte Landesfürst von selbst zu solchen Pflichten als Vater des Volks verbunden war? die drey erstern Punkte also der  
C
adlichen

## 34 Briefe an meine Mitbürger.

adlichen Vorrechte gehen buchstäblich nur den Liefländischen Adel an, ohngeachtet sie auch zugleich dem Herzoge einen Fingerzeig geben, was er als Landesherr in bewegten Punkten zu thun habe. Der vierte Punkt betrifft ferner Liefland ganz allein; denn nur dieses konnte um ein Königliches Landrecht Ansuchung thun: Kurland, das sich selbst seine Regimentsform machen konnte, hatte ein solches Gesetzbuch nicht nöthig. Im fünften Punkte ist schon eine Verordnung enthalten, die den ganzen Adel betrifft, denn es war auch für Kurland sehr wichtig, daß nur Eingeborne die Aemter des Landes verwalteten. Vielleicht ist in Nichtbeobachtung dieser Verordnung die Quelle aller Unruhen im Lande jederzeit zu suchen gewesen. Mit dem sechsten Punkte aber ist alles für beyde adliche Einwohner, sowohl jenseits als dieses der Düna, gleich geltend, alles berührt umständlich die Vorzüge und Gerechtsame der Ritterschaft, die beyden aus gleichem Recht zugehörten. Theils sind es Bestätigungen alter Rechte und Freyheiten, theils Erweiterungen und Vermehrungen derselben, worunter denn vorzüglich die Mutazion der Lehne

Lehne in Erbgüther, die Saamende Handgerechtigkeit und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit die Hauptsachen sind. Gleichfalls ist es wohl zu merken, daß in verschiedenen Stellen des Privilegiums ausdrücklich des Adels disseits und jenseits der Duna gedacht wird.

Aus welchem Grunde man bey sogestalter Lage der Sache dennoch Lust bekommen kann, diesem geheiligten Dokumente der adlichen Freyheiten manchen hämischen Fechterstreich zu versetzen, da man durch seine öffentliche Autorität behindert wird, es geradezu anzutasten, — wahrlich, das kann ich nicht begreifen! Unterdessen bleibt es immer kränkend, wenn Männer von großen Talenten und ausgebreiteten Einsichten sich aus aufgeregter Galle, oder durch klingende Münze verleiten lassen, wider Grundsätze, von denen Heil und Seegen des Vaterlandes abhängt, ihre giftige Pfeile abzudrücken. Kann man was Faderes denken, als die Geflossenheit mit der schon oftmals das Privilegium Nobilitatis angefochten worden ist?

Wenn die scheußlichste Tyranney schon in alten Zeiten wünschte ihre harten Maasregeln

## 36 Briefe an meine Mitbürger.

durch scheinbare Billigkeit mildern zu können, so war dieses sehr natürlich; — weit unnatürlicher aber ist, wenn ein Kurländer, eine einheimische Pflanze, die auf dem vaterländischen Boden fett geworden ist, übermüthig und undankbar sich wider Freyheiten auflehnt, die ihn selbst glücklich gemacht haben. Wessen Herz ist so verdorben und gefühllos, daß er nicht Freyheit von Sklaverey unterscheiden könnte? Wessen Verstand so eingeschränkt, daß er nicht die allgemeine Menschenpflicht als wahr erkennen sollte, lieber ein ganzes Volk glücklich zu machen, als den gewinnsüchtigen Planen eines Einzigen zum Schaden der Nation niederträchtig zu schmeicheln. Wehe dem freyen Bürger in dessen Herzen das Gesez noch nicht zum Probirstein aller seiner Handlungen geworden: *Salus Reipublicae Suprema lex esto!*

Eine, jedem Kurländer heilige Wahrheit bleibt es daher, daß das Privilegium Nobilitatis auch ohne alle spätere Konfirmationen <sup>n)</sup>, die seinem Werthe kein Haarbreit

<sup>n)</sup> Wer weiß ob solche Formalitäten nicht mehr schädlich als vortheilhaft gewesen sind? Was brauchts der Bestä:

breit hinzuzusetzen vermochten, ewig geltend, die Quelle aller adlichen Freyheiten und das Palladium der Herzoglichen Autorität sey. Denn wenn auch das Pactum Subiectionis ganz weggeläugnet werden könnte: so bleibt doch die diesem Privilegio angehängte mehrerwähnte Klausel ein sicherer Beweis für die Herzoglichen Rechte. Die Präkauzion der nutzbaren Herrschaft des Fürsten von Kurland in dem Adels-Privilegium selbst, überzeugt wohl den Hartgläubigsten, daß Kurland mit Vorwissen aller Stände die Gestalt eines Herzogthums erhalten habe. Mir dünkt also, daß die Herzöge von Kurland selbst Ursache haben, dis von ihnen oft beneidete Privilegium, als den kräftigsten Beweis ihrer Gerechtsame, zu vertheidigen.

Wenn man aber das Pactum Subiectionis mit dem Privilegium Nobilitatis gegen

C 3

ein-

Bestätigung bey solchen authentischen Dokumenten, die keinem Zweifel unterworfen sind? Privatleute lassen sich ihre einmal in Besitz habende Gerechtsame aus Eifersucht auf ihre Freyheit nicht bestätigen, warum thun das den Staaten? Man kann unter gewissen Umständen des Guten doch wohl zu viel haben.

## 38 Beiefe an meine Mitbürger.

einander hält, wenn man ferner die Lehrenmehnungen des eigentlichen und uneigentlichen Lehns-Rechts hiemit verbindet, und zugleich einen beobachtenden Blick auf die besondern Umstände wirft, die zur Generazion des Herzogthums Kurland mitgewirkt haben: so lassen sich aus alle dem verschiedene Sätze ungezwungen folgern, in welchen denn auch der wahre, aus der Natur des Staats herquillende Begriff von der Autorität der Herzöge mit deutlichen und treffenden Farben geschildert ist o).

1) Liefland unterwarf sich an Polen Bedingungenweise und aus eigener Wahl p).

2) Das

o) Obgleich diese Sätze nichts als Wiederholungen enthalten: so muß ich doch bitten, sich die Mühe zu nehmen, und solche zur bessern Uebersicht des Ganzen hier noch einmal zu lesen.

p) Es ist nicht zu läugnen, daß nach! einer solchen Braut mehr Freyer sich fanden; Rußland, Schweden, Dänemark und Polen hatten freylich insgesammt nicht wenig Lust zu diesem fetten Bissen, allein Polens Anerbietungen waren die großmüthigsten

2) Das eigentliche Liefland blieb eine unmittelbare Provinz Polens, unter einem Polnischen *q)* Statthalter.

3) Kurland ward ein *r)* Lehn von Polen, erhielt den Titel eines Herzogthums, und ward zuerst an Gotthard Kettler erblich verliehen.

4) Zu dieser Staatsveränderung von Kurland haben alle Stände des Landes als Mit-Kontrahenten ihre ausdrückliche *s)*

C 4

Einc

sten. — Unter solchen Umständen sind die mit Polen ganz frey eingegangenen Traktaten von desto größerem Gewicht und desto unverbrüchlicher.

*q)* Der erste war Gotthard, der aber das Amt bald darauf verlohr und es an Chodtkiewicz abgeben mußte. Unter dessen Verwaltung aber begannen schon mancherley Bedrückung der armen Liefländer.

*r)* Ein angetragenes Lehn, folglich gewissermaassen ein uneigentliches. Sieh Wolffs kleine Schriften, Th. 4. S. 26 u. folg. Struv. Sintagm. Juris feudal. C. 2. §. 3. pag. 52.

*s)* Dies wird durch die vom Könige angehängte bekannte Klausel ausser allen Zweifel gesetzt; denn das utile Domi-

nium

## 40 Briefe an meine Mitbürger.

Einwilligung gegeben; die auf ihre Freyheiten ober höchst eifersüchtige Ritterschaft hat sich solche durch das bekannte Adels-Privilegium vom Könige aufs bündigste zusichern und mit vielen Vorrechten vermehren lassen.

5) Der Herzog von Kurland ward also ein Lehnsfürst, dessen Prärogativen sich nur in sofern aus dem allgemeinen Feudalrecht folgern lassen, als sie nicht durch die erstgeltende Unterwerfungs-Verträge schon hinlänglich bestimmt sind. Diese letztere sind die Ecksteine, auf welchen das ganze Gebäude aufgeführt worden ist; sie sind der einzige Maasstab, nach welchem die Autorität der Herzöge sowohl als die Freyheiten seiner Bürger beurtheilt werden können und müssen; sie sind die einzige wahre Quelle des Kurischen Staats-Rechts. Hieraus wird aber auch offenbar, daß

6) Gotthards Heermeisterliche Hoheit gar keinen Einfluß auf seine Herzogliche habe,  
und

minium Ducis Gotthardi konnte ja keinen Sinn haben, wenn der Lehns-Nexus zwischen ihm und dem Könige nicht schon wirklich existirte.

und daß daher alle Konsequenzen von den Heermeisterlichen Vorrechten auf die Herzoglichen in unserm Staatsrecht auf keine Weise zulässig sind.

7) In Verwaltung des Lehns und Regierung des Herzogthums fließen deswegen die Pflichten des Lehnsfürsten nicht nur aus den, mit seinem Oberherrn errichteten Pакten, sondern vorzüglich auch aus dem, mit seinem Vorbewußt den Bürgern des Staats ertheilten öffentlichen Vorrechten. Der Herzog ist also verbunden, weder dem *Dominio directo* der Lehnsheerrschaft, noch den Prärogativen und Immunitäten seiner Nation zu nahe zu treten.

8) Thut er das aber: so ist Ritter- und Landschaft der rechtmäßige Kläger, König und Republik aber die Gesetzlichen Richter, zur Remedur solcher Uebertretungen öffentlicher unumstößlicher Staatsrechte.

9) Ueber die genaue Erfüllung dieser Lehnspflichten wacht immittelst der Landtag, trägt die Beschwerden dem Fürsten vor, und verfügt die Maasregeln nach den Gesetzen, eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen und die fehlende Ordnung herzustellen.

## 42 Briefe an meine Mitbürger.

50) Dieser Landtag hat unterdessen auch die Gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich mit dem Herzoge, so daß alles das, worin beyde Stände, Herzog, und Ritter- und Landschaft einmüthig eingewilligt haben, Gesetzeskraft erhält, und oft zu mehrerer Publizität durch Konfirmazion des Königs und der Republik forroborirt wird.

11) Ritter- und Landschaft haben dem Herzoge, ihrem t) selbsterwählten Regenten, die exekutive Gewalt, doch unter gewissen Einschränkungen, aufgetragen. Er ernennt die Beamten; doch die Landesrichter nur unter bestimmten Bedingungen, wovon u) ein  
Theil

e) Man muß für die Wahrheit durchaus die Augen verschließen wollen, wenn man nicht einsehen will, daß Gotthard bloß durch Wahl der Stände Herzog von Kurland geworden, so wie er nur durch diesen Weg zum Meistertume gelangte. Hätten ihn die Stände nicht selbst zum Fürsten erkieset: so wäre Polens Interesse gewiß mit der Inkorporirung Kurlands auf den Fuß von Plesland mehr gedient gewesen.

n) Dahin gehört die Präsentation der Kandidaten zu Hauptmanns-Stellen durch die Landschaft und mehrere dergleichen Vorrechte.

Theil gegenwärtig, leider! aus der Mode gekommen. Er besitzt das Lehn, mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit, solches von adlichen Indigenis verwalten zu lassen; er salarirt alle Beamten; in seinem Namen wird Recht und Gerechtigkeit gehandhabt; er läßt durch sein Konsistorium das Kirchenregiment nach den einmal angenommenen Ordnungen und Gesezen vollziehen, ohne daß es ihm erlaubt sey hierin Neuerungen einzuführen. Alle Bürger dieses Herzogthums sind ihm mit Treue und Gehorsam verpflichtet. Welch ein glücklicher Fürst! Mit einem sehr weiten Wirkungskreise, Gutes zu thun, schreiben ihm die Fundamental-Gesezze nur Gränzen vor, durch die er an willkührlich bösen Handlungen, an despotischen Ausschweifungen gehindert wird.

12) Non aequum est, vt in propria causa quis ipse sit iudex. Diese Stelle aus dem Privilegio Nobilitatis. — sehen Sie, meine Mitbürger! das ist das Palladium unserer Freyheit. Dieser ganze 18te §. ist ein Meisterstück der vortrefflichen Denkungsart unserer Väter, und daß ihn Sigismund August ganz bestätigte, ein redender Zeuge seiner  
seiner

## 44 Briefe an meine Mitbürger.

seiner großen erhabenen Seele. Niemand soll in seiner eigenen Sache Richter seyn; niemand ungehört und unüberführt verdammt werden, — das ist der einzige, aber unwidersprechliche Beweis unserer Freyheit, an der sich seit zwey Jahrhunderten zwar manche frevelhafte Hand, aber, Gott sey Dank! nie ungestraft vergriffen hat, und nie vergriffen wird; denn noch schämt sich die uns schützende Majestät nicht zu bekennen, imperium subiectum esse legibus.

13) Kurland ist dergestalt eine freye Republik, die bloß nach den Landesgesetzen regiert werden kann.

14) Endlich folgt aus obigen Grundsätzen, daß nur Herzog und Landschaft zusammen genommen die Territorial-Superiorität besitzen; daß es daher ein falscher Wahn ist, sie dem Herzoge allein zuzuschreiben. In welchem Falle kann der Herzog die Landeshoheit allein ausüben, da er nichts ohne Rath und Vorwissen seiner Rätthe, nichts ohne Einwilligung der Ritter- und Landschaft unternehmen darf? Hinlänglicher Beweis, daß die höchste Gewalt in Kurland nur in  
der

der vereinigten Macht beyder Stände zu suchen sey.

Dies sind die Grundsätze, auf welchen die Herzogliche Autorität in Kurland beruht; das die allgemeinen Vorzüge, die dem Kurländischen Adel gebühren. Lassen Sie uns, meine Mitbürger! hier ein wenig ausruhen, und dann im folgenden Briefe sehen, wie weit die Spannkraft der Herrschbegierde jene Fürstlichen Prärogativen auszudehnen, und diese adliche Freyheiten einzugränzen rastlos bemüht gewesen ist.



Dritter Brief.

Von den Stufenweisen Eingriffen der  
Herzöge in die Rechte der Land-  
schaft.

---

---

Vim volumus extingui, ius valeat necesse est . . .

CICERO *pro Sextio*.

---

---

Vergleichen wir jene Grundsätze unsers dritten Briefs mit dem Herzoglichen unermüdeten Eifer, den Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft bald öffentlich ungebührliche Schranken zu setzen, bald heimlich was abzuzwakken, so dringt sich dem Beobachter hierbey ungesucht die Vermuthung auf, daß die Herzöge von Kurland sich selbst nicht als die, zu einem Endzweck vereinigte Kräfte der Regierung, sondern bloß als das Gegengewicht des Adels angesehen haben. Nur deswegen sind bisher von ihnen alle ersinnliche, ja oft schlüpfrige Wege eingeschlagen worden,

worden, der politischen Waagschaale jederzeit auf ihrer Seite den Ausschlag zu verschaffen.

Vom Anbeginn der Subjekzion bis auf gegenwärtige Zeit verfolge man die Kurländische Geschichte, — was wird man aus ihr lernen? daß alle Herzöge ihren Verstand, ihr Ansehen und ihre ansehnliche Revenüen aufgebothen haben, Rechte zu usurpiren, die ihnen Gesezze und Billigkeit streitig machen.

Schon Gotthard Kettler betrat die Bahn, auf welcher ihm alle seine Sukzessoren treulich gefolgt sind. Man lese nur seine sogenannte Kauzionen, um sich hiervon zu überzeugen.

Die erste vom 7ten März 1562 versichert unbedingt: „ Wir wollen unsre lieben „ Getreuen bey gedachten Königlichen Pri- „ vilegien, Freyheiten und Begnadigungen „ zu allen Zeiten schützen und vertreten, und „ mit keinerley Aufslag beschweren. “

Die zwote vom 10ten September 1567 redet aber schon aus einem andern Tone; in dieser wird alles auf Schrauben gesetzt. — Gotthard will das Königliche Privilegium extradiren, — etliche Artikel desselben, als mit seinen und des Adels Rechten

## 48 Briefe an meine Mitbürger.

Rechten streitend, durch seine Kommissarien verebnen und vergleichen lassen. Doch alles (verstcht sich) ohne Gefährde und Arglist — Die fromme Seele! — Friede seiner Asche! Wozu aber dieser Vorbehalt, diese Ausflüchte, wenn hier nicht eine einträglichere Absicht zum Grunde lag? Was war in den Subjekzions=Pakten versängliches, oder dem Staate gefährliches? Warlich! kein armse-liger Buchstabe. Wohl aber viel, sehr viel Bedenkliches in dieser Kauzion, das durch's Privilegium Gotthards völlig ans Tageslicht kam. —

Lezteres Dokument ist der erste Zankapfel zwischen Haupt und Gliedern geworden, indem es ungescheuet dem Königlichen Gnaden-briefe gewaltigen Eintrag gethan, und die großmüthigen Geschenke Sigismund Au-gusts an den Kurischen Adel theils zu schmälern, theils dem Adel gänzlich zu rauben, die Absicht hat. Eine kurze Begeneinanderhal-tung beyder Dokumente wird die Lücken im Leztern am besten darthun.

Im Gotthardschen Privilegio stehen fol-gende Königliche Gnadenversicherungen:

1) Die

1) die im 5. §. des Privilegii Nobilitatis geschene Verheißung alle Aemter mit Indigenis zu besetzen.

2) Die im 6 §. bestimmte Appellazion ist im 4. §. des Gotthardschen sehr schwankend und verworren ausgedrückt, daß man darunter wohl eine Planmäßige Kränkung der adlichen Rechte als Absicht voraussetzen darf.

3) Der im 13. §. vestgesetzten Gränzberichtigung ist sehr weise gar keiner Erwähnung gethan.

4) Eben so ist auch das im 16. §. vorbehaltene Jus Postliminii ganz übergangen.

5) Der 18. §, dieser beredte Beweis der edlen freymüthigen Gesinnung unserer Väter, welche einem großen Könige in einer so würdigen Sprache die Wahrheit ins Gesicht sagten, ist unter den Händen Gotthards zu einem leichthingeworfenen Stöskelchen herabgesunken. Man lese die erste Zeile des 4. §. im Privilegio Gotthards und vergleiche sie mit jener schönen Schriftstelle des uns von unsern Vätern hinterlassenen Testaments. — Welch ein Abstand! Wie erniedrigend für das respectable Korps der Kurländischen Ritterschaft,

terschaft, wenn ihr Herzog simplement versichert: er wolle Niemand an Leib und Leben ohne Erkenntniß angreifen? Was braucht er das zu versichern, was er ungestraft ohnehin nicht thun darf? das sagt ihm ja

6) mit klaren Worten der 19 §. der auf alle Gewaltthätigkeiten die Strafe des Schwerdts verordnet. Vielleicht ist dieser widerliche § auch nicht ohne Absicht weggelassen worden. Noch sind

7) Die freye Jagd-Gerechtigkeit laut dem 21. §.

8) Die Verordnung wegen verlaufener Bauern im 22. §, und

9) ihre Schlußfolge im 23 §.

10) und endlich der 25. § der die Erneuerung abgeurtheilter Prozesse verbiethet, im Gotthardschen Dokument nicht wieder zu finden.

Wenn es wahr ist, wie der Eingang dieses Dokuments besagt, daß die Ritter- und Landschaft um einen so kraftlosen Extract aus dem geistvollen Königlichen Privilegio selbst gebeten habe: so vergebe ihnen Gott die Sünde, denn sie wußten nicht was sie thaten. Aber wahrscheinlicher ist diese Bitte  
hier

hier nur eine wizzige Erfindung, der schlimmen Sache einen leidlichern Anstrich zu geben. Auch hat es die Folge genugsam gezeigt, daß Kurland sich bey diesem Extrakt nie beruhigt, sondern immer auf den vollständigen unverkürzten Gnadenbrief Sigismund Augusts gedrungen hat, welcher auch von allen folgenden Königen bestätigt und beschworen worden ist a).

Unterdessen war die Gotthardsche Urkunde das Signal zu allen den Fehden, die zwischen Herzog und Landschaft in den letzten zwey Sekulis mit mehr oder minderer Bitterkeit geführt worden sind. Zwar scheint eine kurze Zeit nach 1570, dem merkwürdigen Geburtsjahre dieses politischen Unge-

D 2

heuers

a) Wie soll man aber bey der undäugbaren Wahrheit der angeführten Thatfachen, von dem Manne urtheilen, der im sogenannten Staatsrechte behauptet, Gotthards Privilegium wäre für Kurland Gesetzlicher als Sigismund August seines. Großer Gott! welche öffentliche und feyerlich beschworene Urkunden sind dann wohl für despotische Verstümmelungen gesichert, wenn in diesem Falle Herr von Ziegenhorn Recht hätte.

## 52 Briefe an meine Mitbürger.

heuers ein Waffenstillstand obgeschwebt zu haben, allein eigentlich war dies nur eine Art von Lethargie, unter welche Ritter- und Landschaft schmachtete.

Ganz Kurland, und besonders die Gutherbesitzer waren durch langwierige Kriege bis zum Bettelstab herabgebracht; die liebe Unordnung hatte ihr ganzes Gefolge von Jammer und Noth übers Vaterland ausgebreitet. Bauern, Bürgern und Edelleuten waren die Flügel gelähmt; sie konnten sich nicht zu der Höhe erheben, die eines freyen Menschen würdig ist. Insbesondere war der Ritterschaft Schicksal bedauernswerth, die, aus einem, Dank sey es unserer Aufklärung! — jetzt schon lächerlichen, damals aber sehr verzeihlichen und selbst edelscheinenden Fanatismus, ihre letzte Haabe opferte, und ihr Blut nicht achtete, um der übergroßen Ehre, als Ritter gekämpft und ihr Schwerdt in dem hassenswürdigen Herzen des gemeinschaftlichen Gottesfeindes erwärmt zu haben.

Unvergleichbar wohlhabender und reicher war Gotthard Kettler, der vom b) Lehn und seinen Erb-Güthern — der größern Hälfte Kurlands — einen geringen Hofstaat kümmerlich besoldete; von allen Kriegs-Kosten frey war, und alle seine Schätze (wenn er wollte) in Argumente wider die Rechte seiner Bürger umsetzen konnte. Ueberdem hatte Gotthard bey Sigismund August einen persönlichen Vorzug; der König war der Freund des Fürsten, und wäre dieser Monarch nicht

D 3

so

b) Gotthard schon misbrauchte das Lehn wieder die ausdrückliche Absicht der Subjektions-Pakten, die dem Adel seine Immunitäten vorbehielten. Nun hatte der Heermeisterliche Adel das Recht über die Verwaltung der öffentlichen Ordensgüther Rechenschaft zu fordern, weil diese das Aerarium publicum waren, aus denen die Bedürfnisse des Staates befriedigt wurden; folglich gieng dies Recht des Ordens auch auf das Herzogliche Lehn über, welches, den Subjektions-Pakten gemäß, unveränderlich ist. Wir werden in der Folge, wenn wir von der Staats-Oekonomie unsres Vaterlandes reden, hierüber befriedigende Beweise geben, bis dahin wir um Geduld bitten müssen.

## 54 Briefe an meine Mitbürger.

so unerschütterlich gerecht gewesen, oder Gotthard noch der unternehmende Jüngling, wodurch er sich unter den Rittern auszeichnete: so war's um Kurlands Freyheit gethan, und wir hätten gewiß nicht mehr die Glocken gehört, womit sie zu Grabe geläutet worden wäre.

Daß die Ritterschaft — ohne Gotthard Kettlern — Liefland erobert — war längst vergessen, — so wie er sich wahrscheinlich nicht mehr des Schlachtfeldes zu Bessin erinnerte, wo ihn freye Wahl auf die Stufe zum Meisterthum führte. Alles, was er jetzt genoß, war Wohlthat aus der Hand seiner lieben Getreuen, die ihn aus guten Willen zum Erbfürsten auf- und angenommen. Allein diese armen Ritter wurden vom schweren Joche bürgerlicher Unruhen niedergebeugt, aus denen Fürsten für sich immer Honig, für die Freyheit ihrer Untertanen aber tödtendes Gift zu saugen wissen. Der Geist des biedern deutschen Ritterthums war erschlaft — Brodmangel erstikte den Muth auch abgehärteter Krieger, — jeder suchte nur die jämmerlichen Trümmern seines Vermögens zusammen zu raffen, um sich Thatlos in glückliche

glückliche Träume der Zukunft zu wiegen. Nicht wirkliche Ruhe im Lande, — nein, Schlaffucht war's, daß die Landschaft bey den ersten Eingriffen in ihre Freyheiten gedankenlos verstummte. Aber bald — so löste sich ihre Zunge wieder.

Kaum war Wohlstand unter ihnen wieder merklich worden, als mit ihm ihr angebohrner Durst nach Freyheit erwachte und Gerechtsame zurückforderte, die theils Gewalt, theils List ihnen geraubt hatte. Es ist eine bekannte Bemerkung, in je engern Raum die elastische Kraft der Freyheit eingeschränkt wird, desto gewaltsamer und weitfassender dehnt sie sich auch hinwiederum aus. So gieng's auch in Kurland, wo vielleicht manche Prätenzion von Seiten der Landschaft nicht wäre gemacht worden, wenn man ihre Beeinträchtigung nicht gar zu sehr übertrieben hätte.

Ein sehr merkwürdiger Eingriff aber in die Rechte der Kurländischen Einsassen war das Testament Gotthards, in welchem er eigenmächtig die Regierung des Herzogthums beyden Söhnen zugleich auftrug. Dies geschah ohne Zuziehung des Oberherrn oder

## 56 Briefe an meine Mitbürger.

der Landschaft, und, obgleich dem Scheine nach dadurch das Fürstenthum nicht getheilt ward: so entstanden doch hieraus Unordnungen, welche Spaltungen und schädliche Zwistigkeiten im Lande verursachten. Bald nach dem Antritte der gemeinschaftlichen Regierung wurde dieselbe sehr unruhig. Der wichtigste Streit entspann sich wegen der Rekognoszirung der Güther. Zufolge eines Punktes im Gotthardschen Privilegio verlangte man bey Strafe der Konfiskazion, jeder Edelmann solle bey Uebernehmung seiner Güther dem Herzoge den Eid der Treue leisten, allein ein neuerer Rezeß setzte die Verbindlichkeit noch hinzu, daß diese Eidesleistung kniend geschehen solle. Die durch mancherley harte Begegnungen schon aufgebrauchte Landschaft willigte in das Anmuthen nicht, und hielt diesen Rezeß für ungültig, weil er den Kardinal-Gesetzen entgegenstünde. Besonders eiferte Magnus Molde darwider, prozeßte um seine Güther, die ihm abgeurtheilt waren, in der Appellazion bey den Königlichen Gerichten, und erbitterte — vielleicht auch durch unnütze Anzüglichkeiten — den Herzog Wilhelm, einen heftigen

gen

gen Prinzen, so sehr, daß dieser sich gelüsten lies c) Molde und seinen Bruder ohnweit Mietau meuchelmörderischer Weise umbringen zu lassen.

Diese, der Ritterschaft geschlagene Wunde schmerzte tief; es entstanden fürchterliche Debatten. Die Landschaft stürzte sich vor dem Throne der schützenden Majestät nieder und flehte um Gerechtigkeit.

Huldreich neigte die richtende Majestät Ihr Ohr den Klagen einer beleidigten Landschaft. Die Lehns-Herrschaft ernannte Commissarien, alle Unordnungen in der Regiments-Verwaltung zu Mietau, dem Orte des Verbrechens, zu untersuchen, das Urtheil des Reichstages zu vollstrecken und gemeinschaftlich mit den Landesständen eine neue sichere Grundlage zur dauerhaften Ordnung in den Herzogthümern einzuführen. Was für ein Feld von glüklichen Aussichten öfnete sich damals für die Freyheit! Was

D 5

mußten

c) Hier kann ich mich nicht der Anmerkung enthalten, daß die Landschaft sich mit Recht rühmen darf, ni der Meuteren wider ihren Fürsten sich schuldig gemacht zu haben.

## 58 Briefe an meine Mitbürger.

mußten unsere eifrige Vorfahren von Richtern erwarten, die, — Edelleute wie sie selbst — mit ängstlicher Eifersucht für ihre Freiheit, zugleich eine ansehnliche Macht, Gutes zu stiften, in sich vereinigten? Hatten sie nun nicht gegründete Ursachen sich glücklich zu preisen, daß die Vorsehung izt allen ihren Leiden ein gewünschtes Ziel setzen würde! — Die guten Väter! Mit was für falschen Hoffnungen haben sie sich geschmeichelt! Blut möchte man weinen, meine Mitbürger! wenn man's sieht, was für eine Misgeburt von a) Regimentsform Kurland damals  
statt

a) Man gestatte mir hier ein paar Worte der Mißdeutung vorzubeugen. Es ist mir nicht unbekannt, daß diese Regimentsform als ein ewiges Gesetz aufgenommen worden, daher ich auch wider dessen Gesetzlichkeit kein Wort zu sagen mich unterfange. Unterdessen kann ich aber doch, unter dem Schutze der höchsten nöthigen Freiheit im Denken als Schriftsteller, dies Dokument einer Kritik der gesunden Vernunft unterwerfen, und wäre auch der Schaden in der Kurischen Staatsverfassung so tief eingewurzelt, daß dessen Heilung unendlich würde, und selbst die Vernunft.

statt seiner herrlichen Fundamental-Gesetze erhielt.

Untersucht man dies berüchtigte Dokument der gefallenen Kurischen Freyheit mit unpartheyischer Strenge: so wird man sich überzeugen müssen, daß die damaligen Kommissarien ihre mögliche Befugnisse sehr weit überschritten, daß sie ihre promulgirte Gesetze nur zu Gunsten des Fürsten und des Civil-Standes, aber zugleich ganz wider die unstreitbaren Rechte des Adels abgefaßt, und auf solche Art den Usurpationen der Fürsten

nunzt über jene Auswüchse des Fanatismus und höchst mangelhafter Statistik nicht mehr siegen konnte: so gehörte das freylich zu Unglücksfällen, aus denen zu erretten Allmachtskräfte erfordert würden; allein dem Schriftsteller bleibt deshalb doch die Freyheit unbenommen, seinen Zeitgenossen die Gebrechlichkeit ihrer Regimentsform zu Gemüthe zu führen. Der Schriftsteller deklamirt bloß — aber den Vätern des Landes liegt es ob, zu handeln. — Welcher fromme Christ wird aber nicht allen Patrioten herzlich Seegen wünschen zu Allem, was dem Stgarte zum Besten von Ihnen unternommen wird?

## 60 Briefe an meine Mitbürger.

sten gewissermaßen einen rechtlichen Titel verschafft haben, ganz zuwider dem klaren Sinne der Fundamental-Gesetze, die sie doch ihren Anordnungen zum Grunde zu legen, vorgeben.

Die Kommissarien haben zuerst ihre mögliche Befugniß weit überschritten. Denn möglich war es nicht, in den Schranken der Billigkeit und des Rechts zu bleiben, und doch die Kurische ursprüngliche Staats-Verfassung so gewaltsamen Verdrehungen zu unterwerfen, als sie durch die Regimentsform und Statuten erlitten hat. Die Kommissarien könnten sich freylich wohl hiebey auf die ausdrückliche Vorschrift ihrer Vollmacht berufen, aber dieses wäre vor dem Tribunal der gesunden Vernunft eine unstatthafte Ausflucht. Denn das wußten sie als Edelleute eines freyen Volks sehr gut, daß ihre Vollmachtsgeber ihnen keine Verordnungen geben konnten, die mit dem Rechte Kurlands stritten. So wenig wie Herzog Gotthard gesetzlich verfuhr, indem er das Herzogthum an seine beyde Söhne ver Testamentirte, eben so wenig konnte der Reichstag mit dem geringsten Scheine Rechtens das Herzogthum theilen

theilen und die Republik eigenmächtig in den Besitz von halb Kurland setzen. Diese Streitfrage ist keinesweges nach dem allgemeinen Lehn-Rechte entscheidbar, weil Kurland sich auf eine ganz neue Art an Polen unterwarf. Es setzte unwiderruffliche Bedingungen dieser Subjekzion fest; ohne diese war die Subjekzion selbst ungültig. — Eine der wichtigsten dieser Bedingungen war — deutsche Obrigkeit — das Fundament ihrer Freyheit — die Hauptseite ihrer Glückseligkeit. — Wenn diese zerbrochen ward, so fiel die ganze Verbindung übereinander und beyderseitige Pflichten hörten nach der Natur eines bilateralen Kontrakts völlig auf. Wurde demnach Herzog Wilhelm durch seine Vergehungen des Fürstenthums verlustig: so gelangte dasselbe natürlicher Weise eben so kondizionel in die Hände der Oberherrschaft, als es derselben ursprünglich übergeben war. Da nun die Republik es rechtmäßig von seinem lehnswidrigen Tyrannen befreiete: so mußte sie als gerechter Richter solches auch dem natürlichen Erben des moralischtodten Herzog Wilhelms übergeben, zu Folge der Natur eines erblichen Lehns. —

Dieser

## 62 Briefe an meine Mitbürger.

Dieser Erbe war kein Anderer, als Herzog Friedrich. — Nach diesen Grundsätzen der Billigkeit entschied auch die Oberherrschaft durch die Konstitution von 1618. Unterdessen bleibt es immer wider Kurland ein gefährliches Vorurtheil, daß die Königliche Kommission in einem so wichtigen Punkte ihre mögliche Befugniß überschritten hat, wenn solches Urtheil auch nicht völlig zur Exekuzion kam.

Von einer andern Seite wurden aber viele wider die Fundamental-Gesetze gemachte Beschlüsse der Kommission leider! zum Schaden des Staats genugsam erfüllt. Diese Kommission ertheilte dem Civil-Stande Vorrechte, die als mitwirkende Ursachen des Untergangs der Ritterschaft leicht erkannt werden können. Vor allen aber fällt die Behauptung auf, daß die Rathsstellen mit bürgerlichen Personen besetzt werden können. Es ist jedem Kenner der vaterländischen Geschichte gewiß nicht fremde, daß die ersten Unruhen zwischen dem Fürsten und dem Adel vorzüglich daher entsprungen sind, daß die Herzöge — sey's aus Bedürfniß, oder Wollust, oder Haß gegen

gegen die Ritterschaft — jederzeit ausländischen bürgerlichen Räten ihre Regierungs-Geschäfte ausnehmend gern anvertrauten. Diese, da sie dem Lande gar nicht, wohl aber dem Herzoge als Wohlthäter mit starken Banden verpflichtet waren, strengten aus Dankbarkeit alle Kräfte ihres Geistes an, die Fürstlichen Rechte so viel als möglich auszudehnen, welches Bestreben dann nothwendiger Weise die erste Gelegenheit zum Streit darbiethen mußte. Die Beförderung dieser ausländischen Räte war daher auch einer der Hauptpunkte der Ritterschaftlichen e) Klage wider die regierenden Brüder Friedrich und Wilhelm, weshalb denn auch die f) Instruktion der Kommission ausdrücklich verordnete: sie (die Kommission) soll die ausländischen Räte absetzen und andere der Landschaft bekannte und von Ihr vorgeschlagene Eingeseffene mit diesem Amte bekleiden. Es gefiel aber der Kommission von allen diesem nichts zu thun, sondern vielmehr schnurstraks zuwider dem Sinne ihrer Instruktion, den 1sten §. der Regimentsform

e) vide Beylage A.

f) vide Beylage B.

## 64 Briefe an meine Mitbürger.

form abzufassen und darin zu verordnen, daß adliche Doktoren der Rechte — wenn aber dieser seltene Fall nicht existirte — sodann bürgerliche Doktoren zu Råthen ernannt werden sollen. Warum es Doktoren seyn sollen, das ist freylich nicht zu begreifen, wenn man nicht dadurch dieses Amt dem Civilstande hat sicherer in die Hände spielen wollen. Denn lächerlich ist's, wenn man behaupten würde, ein Staat, der nach so einfachen Fundamental-Gesetzen regiert werden soll, als Kurland besitzt, befinde sich in der Nothdürftigkeit durch Rechtsgelehrte Doktoren sich über das, was Recht oder Unrecht ist, ein Licht anzünden zu lassen. Wollte Gott! meine Mitbürger, wir hätten nie die unausstehliche Geißel der haarscharf abgemessenen und auf der Goldwaage abgewägten Rechtsgelahrtheit erfahren — gewiß wären wir durch Wohlstand glücklicher.

Ein Staat, der so wenig auf dem politischen Tummelplatze der Mächte figurirt, wie Kurland — kniet nieder und betet den Ewigen an, der euch dies Glück der Unbemerktheit verliehen, — Ein Staat dessen ganze Weisheit darinn besteht, seine ursprüngliche

liche Verfassung zu erhalten um durch fleißige Bearbeitung des vaterländischen Bodens sich Wohlstand zu verschaffen; ein Staat, dessen Gesetze ziemlich klar und deutlich sind, dessen Prozeßform ganz einfach seyn dürfte, wenn die hochgnädigen Sachwalter das Gegentheil nicht für einträglicher hielten; ein solcher Staat ist wahrlich der gekrönten Pandekten-Jäger keinesweges bedürftig.

Die Rechts-Doktoren waren also nur eine juristische Batterie, unter deren wohl-soutenirten Feuer der Einmarsch des Bürgerstandes zu den wichtigsten Ehren-Ämtern gedeckt wurde. Denn bekanntlich war es im Jahre der Kommission, so wie zu unserer Zeit, etwas ungewöhnliches, daß der Adel seinen Speervesten Panzer auch mit einem akademischen Wämschen auszufüttern Lust und Liebe bezeugte. Wosern aber keine adliche Doktoren zu haben waren: so hatten ja Se. Durchl. gerade durch die Regimentsform schon einen gesetzlichen Titel, sich mit bürgerlichen, selbst ausländischen Räten zu versehen. Auf solche Art war Eine Hauptbeschwerde des Adels durch die Kommission nicht abolirt, sondern vielmehr die

## 66 Briefe an meine Mitbürger.

Ursache der Klage feyerlichst zum Gesetz erföhren.

Aus einer gleichen Wohlsgewogenheit schränkte die Kommission g) den Etat der Prokuratoren, welche ebenfalls aus dem Bürgerstande waren, auf die geringe Anzahl von Vier ein, und verband gewissermaassen durch eine Käutel h) für den Fremden Recht suchenden, den Eingebornen, sich und seine Wohlfahrt einzig und allein der Juristischen Sorgfalt dieser vier Sachwalter anzuvertrauen. Was dieses Monopolium der adlichen Rechtshandel aber für unsäglichen Schaden gestiftet, das braucht man Ihnen, meine Mitbürger! nicht zu sagen. Der Glücklichen sind äußerst wenige, deren Beutel unbenarbt davon gekommen, und wie viel Wunden bluten nicht noch höchstjämmerlich.

Doch nicht der Civilstand allein hat die großmüthige Begünstigung der Kommission auf Kosten des Adels erfahren, auch den Her-

g) Procuratores quatuor erunt & non plures §. 12. Statut.

h) — quamvis cuius extraneo vel ordinariis vel secum adductis causidicis uti licebit, §. 13. l. c.

Herzögen hat die wider sie gerichtete Kommission manche Wohlthaten zufließen lassen, die unverdient über sie gekommen sind.

So giebt der 2te und 5te § der Regimentsform dem Herzoge unbedingt das Recht die Offizianten des Landes zu ernennen, welches nicht nur wider das ursprüngliche i) Repräsentations-Recht des Adels, sondern auch wider den klaren Buchstaben der Kommissorialischen Instrukzion war, die ausdrücklich in der oben angeführten Stelle k) sagt: die Kommission soll von der Landschaft vorgeschlagene Rätthe einsetzen. Es ist in die Augen fallend, daß die Besetzung der höchsten Regierunsämter, sobald solche ganz allein von der Willkühr des Fürsten abhängt, ihn gemächlich in den Stand setzt, sich dieser vielbedeutenden Stimmen zu seinem Vortheil zu versichern. Ein unwidersprechlicher Be-

§ 2

i) Das Repräsentations-Recht des Adels; entspringt aus der Natur der beybehaltenen Immunitäten der Ordens-Ritterschaft, die alle ihre Gebiethiger und Vorgesetzte auch Richter selbst wählte. Siehe Arndt an vielen Stellen.

k) vide Beylage B.

## 68 Briefe an meine Mitbürger.

weis für die edle Denkungsart der Kurischen Ritterschaft ist es zwar, daß die Herzöge sich bisher noch alle mit dieser Hofnung vergebens geschmeichelt haben: allein die Republikanische Eifersucht muß auch von Wahrscheinlichkeiten beunruhigt werden, wenn sie für ihr Interesse wachsam genug seyn will.

Ferner vereinigt die Regimentsform auf eine höchstseltsame Art in den sechs Oberämtern des Landes drey sich einander widersprechende Geschäfte. Sie trägt ihnen die Verwaltung der Regierung auf, giebt ihnen einen entscheidenden Einfluß in die Gesetzgebung und konstituiert sie zugleich als oberste Richter. Ist wohl je eine, freyen Staaten <sup>1)</sup> gefährlichere Kombination mehr als anderthalb Jahrhunderte mit gleichgültigem Blicke betrachtet worden, als diese da, wo das Regierungs-Konseil einer Republik zuerst Gesetze interpretirt, und obendrein zuletzt seine eigne Urtheile durch die gewaltsamsten Zwangsmittel zu erequiren berechtigt ist.

Wie

<sup>1)</sup> Tous les Princes, qui ont voulu se rendre despotiques, ont toujours commencé par réunir les magistratures. *Montesquieu de l'Esprit des Loix,*

Wie nahe dies an der despotischen Macht eines Grosveziers gränzt, und wie leicht diese Gewalt zum Schaden der Freyheit gemisbraucht werden könnte, ist unschwer zu ersehen. Allein unter dieser schlüpfrigen Flur liegt noch eine giftigere Schlange verborgen. Dies Regierungs-Konseil ist seiner Natur nach der Repräsentant des Fürsten. In Abwesenheit desselben übt es alle seine Vorrechte aus; mithin wird man auch den Folgesatz nicht befremdlich finden, daß der Minister, — als leuchtender Stern, der sein Licht von seiner Sonne borgt — keine andere Vorrechte ausüben kann, als solche, die seinem Herrn gebühren. Nun stelle man sich einen Regenten vor, der selbst Gesetzgeber, selbst Richter, selbst Exekutor seiner Urtheile ist: kann das ein Vater freyer Bürger seyn? Oder kann das Volk frey genannt werden, das seinem ersten Mitbruder ein so scharfes Scheermesser in die Hand giebt? — Wenn darin kein Widerspruch liegt: so muß schwarz zugleich weiß seyn können. Wer unter solchen Umständen noch auf Freyheit trozt, dem muß viel daran gelegen seyn,

seine gesunde Vernunft in angenehme Träume einzuwiegen.

Die Gefahr aber wird noch dringender durch den 22sten §., welcher dem muthwilligen Appellanten nicht nur der Erstattung der Unkosten, sondern auch ausserdem einer arbiträren Strafe unterwirft. Durch dieses Gesetz wird dem furchtsamen Leidenden die einzige Zuflucht zur Rettung seiner Unschuld um ein Großes erschwert. Und aus welcher Ursache? — Damit der Fürst desto bequemer seine Gewalt überschreiten könne, Hierzu aber erhält der Fürst noch ein wesentliches Hülfsmittel durch den schwankenden 37sten §., betreffend das Provinzial-Aerarium, in welchem auf keine bestimmte Art angezeigt wird, aus was für Quellen dieser öffentliche Schatz herfließen soll. Dis war das Meisterstück der Herzoglichen Politik, durch welche ihr Fürstenhut täglich an Kraft und Macht und Herrlichkeit einen Zuwachs erhielt.

Auf diese Regimentsform konnten die Herzoge mit wenig Anstrengung ihr System der Ungerechtigkeit und der Unterdrückung aufführen, und das haben sie denn auch

redlich gethan. Wohin des Forschers Auge nur blickt, da thun sich ihm in der Kurischen Fürstehistorie Dinge auf, derentwegen der Genius der Freyheit längst in Trauerkleidern erschienen wäre, wenn er es jetzt überhaupt noch werth achtete, den Menschenkindern zu erscheinen *m*).

Will man sich einen passenden Begriff von den Fortschritten der fürstlichen Usurpationen schon zur Zeit der Regimentsform machen: so darf man nur die hier beygefügeten *n*) Hauptpunkte der Beschwerde lesen, welche die Ritterschaft der Kommission zur Abstellung unterlegt. Was für ein schauderhaftes Gemälde von Gewaltthätigkeiten gegen

§ 4

ein

*m*) Ich glaube, daß diese Klage keine grundlose Jereemiade sey, — denn sagt, wo ist jzt Freyheit? — In Paris etwa? Wehe dem Menschengeschlechte, wenn die französischen Fleisch-Scharren, auf deren Schlachtbänke man noch immerfort die Reliquien schuldloser Leute zu Markt bringt, als ein Monument betrachtet werden sollten, das der erhabene, der überheren Menschheit allein würdige Geist der Freyheit zu seinem Gedächtniß errichtet habe.

*n*) vide Beylage A.

ein freyes Volk! Welche Verletzung der heiligsten Grundverträge! Und wer hat diese zügellosen Ausschweifungen begangen? — Der Fürst und seine ausländischen Råthe. — Und gegen wen? — Gegen die Ritterschaft, deren eigne Wahl ihren Mitbruder auf den Thron gesetzt. — Der Name Kettler stand vor dieser Wahl in den Jahrbüchern der Welt nicht höher angeschrieben als der Name Molde, den der gefürstete Kettler morden ließ.

Das war vor der Regimentsform. — Nach derselben wurden die öffentlichen Gewaltthaten seltener — oder geschahen nur unter fremden Namen; — allein die Fürsten schritten in ihren Usurpationen unter den Flügeln der neuen Regierungs-Gestalt desto sicherer fort. Zu allererst setzten sie sich mit Hülfe dieser Regimentsform in ausschließenden Besiz aller Lehns-Güther, die durch das edle Blut der Ritterschaft erkämpft waren, auf welche die ganze Nation also die unverjährbarsten Rechte hatte. Das Lehn mußte damals, so wie jederzeit, als der unveräußbare Schatz angesehen werden, aus welchem nicht allein die öffentlichen Aemter zu besolden, sondern mit welchem auch alle allge-  
mei-

meinen Bedürfnisse des Landes zu bestreiten sind. Sie waren und sind das allgemeine Staats-Vermögen, wovon er sich erhalten muß; die Erb-Güter der Ritterschaft aber der Lohn ihrer Kriegs-Tugenden, ohne welche der Staat nicht existirt hätte. Von letzteren Kontribuzionen eintreiben zum Besten des Staats, das hieß den Adel um sein Privat-Eigenthum, das er auf die kostbarste Art erworben hatte, unrechtmäßiger, ja unbilliger Weise bringen. Die Verwaltung des Lehns war allerdings den Fürsten aufgetragen, doch nur unter jener, aus der Natur der Sache folgenden Bedingung, daß dessen Einkünfte als das Vermögen des Staats unverlezt erhalten und nur zu solchen Endzwecken angewandt werden sollte, welche auf verbesserten Wohlstand des ganzen Staats — und nicht des Fürsten allein — abzielten. Ueberdem sollte der Fürst diese Lehns-Güter unter vortheilhaften Bedingungen von dem Adel selbst bewirthschaften lassen. Was thaten dagegen die Fürsten?

Sie usurpirten alle Einkünfte des Staats ohne jemals von ihrer Anwendung Rechnung abzulegen, — Sie verwalteten sie als ihre

74 Briefe an meine Mitbürger.

Erb-Güther, — Sie erfanden das verdammenswürdige Projekt, durch öffentliche Meistbiethung diese Güther zu verarrendiren, wozu denn Gewinnsucht und vielleicht manchmal auch Privat-Neid willig die Hände bothen. Zu diesem in der Kanzley des Lügen-Vaters ausgeheften System entwarf den ersten Schartenriß die ungezähmte Verschwendung und der schwärzeste Geist drückte ihm das Siegel der Vollkommenheit auf. Welche Nichtswürdigkeiten sind durch diese einzige Usurpazion nach und nach gangbar worden, für die jeder Mensch erschrecken muß, wenn man sie einzeln herausgehoben betrachtet. Man lese die Arrende-Kontrakte gewisser Zeiten, und staune, daß eine freye Nation sich solcher Behandlung unterwirft. Welche abscheuliche Bedingungen! Eine derselben lautet z. B. folgendergestalt: Arrendator soll seine Nachbarn bey der Kammer oder dem Fiskal angeben, wenn solche Juden halten. — Ein Kurischer Edelmann — der Mißstand der Gesetzgebung — wird von Fürsten für eine Arrende, bey der er oft verarmt, gedungen, der Angeber seines Mitbruders zu werden. — Kann sich die Ritterschaft gleichgültig

gültig solche erniedrigende Befehle vom Usurpateur ihrer angebohrnen Vorzüge geben lassen? Sollte das Unschikliche derselben ihrem hochklopfenden edlen Herzen nicht wie Zentnerlast drücken? Und werden Sie, meine Mitbürger! dies schmäbliche Joch noch lange geduldig tragen? —

Aus dieser Beeinträchtigung, welche sich auf eine wizzige Interpretazion der Regimentsform gründet, folgern von selbst alle andern Eingriffe, mit denen das fürstliche Haus die adlichen Prærogativen zu verkümmern bemüht gewesen. Ein empörendes Gemälde von frechen Verlezungen ewig heiliger Traktaten, von den traurigsten Zerrütungen zwischen der Ritterschaft und dem Herzoge, und von gefährlichen Einwirkungen der allezeit geschäftigen Friedensstifter liefert das siebenzehente und achtzehente Jahrhundert bis auf unsere Zeit, in welcher freylich schon die Ungerechtigkeit eine gewisse Art von Vollkommenheit erlangt hat. Wir haben Fürsten gesehen, die sich diesem freyen Volke mit dem Donner fremder Mächte zur Wahl aufgedrungen; — Fürsten, die zuvor bey der Ritterschaft um die Mitbruderstelle

76 Briefe an meine Mitbürger.

stelle ansuchen mußten, ehe Sie sich auf den Thron von Kurland herausschwingen konnten, — die aber, ungedenkend der erhaltenen Wohlthat, — in Kurlands fleckenlosem Namen-Register auch mit dem Thronen prangen zu dürfen, — bald darauf mit der Tyrannen-Geißel klatschten und gern mehr gewagt hätten, wenn nicht die gütige Vorsehung ihnen zeitig genug die Zügel aus der Hand gewunden; — Fürsten, die mit Kriegesheeren im Lande herumzogen, den Huldigungseid freyer Bürger zu erzwingen; — die gewaltsam Richter und Ober-Räthe ihrer Aemter entsetzten. — Welche beyspiellose Unternehmungen von Regenten eines freyen Volks! Wie strotzen die Tagebücher der letzten Hälfte unsers Jahrhunderts von solchen Thatsachen. Wessen Herz, das nicht von der Natur völlig verwahrloset ist, blutet nicht bey ihrem Anblick? Wo liegt der Solizmann, der bisher die muthige Thatkraft der Freyheit im ruhigen Schlummer gefangen hielt? — Hier ist er, meine Mitbürger! — Ihr habt euer öffentliches Staats-Vermögen nicht treulich bewacht, es ist in fremde Hände gefallen; — die Fürsten,

sten, die bloß als Administratores solches von euch zur treuen Verwahrksam empfangen, haben es zu ihrem Eigenthum gemacht und ihr — schwiegt — ach! schon zu lange. — Nun da eure Fürsten die menschliche Allmacht, das Gold des Staates in ihre Gewalt bekommen, wirds doppelt schwer, ihrer Herrschsucht Gränzen zu setzen. Aber auch das Schwere ist leicht, meine Mitbürger! wenn Ernst und Entschlossenheit unsern Handlungen den Ton geben. Zu spät ist es nie, seine Würde als freyer Bürger zu fühlen, und sich als solcher Recht zu verschaffen. Wahrer Geist der Freyheit, Muth, feurige Thatkraft, Ausdauerung, Mäßigung, Uneigennützigkeit, Gleichgültigkeit gegen Privat-Gewinn oder Schaden und unerschütterliche Rechtschaffenheit, — das sind die Tugenden, die Kurland wieder auf den Gipfel seiner Glückseligkeit zurückbringen und das Gebäude seiner Wohlfahrt auf festem Grunde aufzuführen können. Wenn wahrer Geist der Freyheit das erschlaste Herz zu spannen beginnt: dann muß männlicher Muth seine aufwallenden Empfindungen befruchten, — diesen Muth muß ein edles Feuer

78 Briefe an meine Mitbürger.

Feuer zu Thaten hinreißen, — ausdauernd  
muß er, — er muß nicht ermüden der Mann,  
der seines freyen Vaterlandes Sachwalter  
wider die heimlichen und öffentlichen Angriffe  
des reichen Despotismus seyn will. — Aber  
auch die weise Mäßigung muß ihm allezeit  
zur Seiten stehen, er muß ihrer warnenden  
Stimme gehorsam seyn, wenn ihn seine Leb-  
haftigkeit über das rechtmäßige Ziel auszu-  
schweifen verleitet. — Seine Brust muß  
gestählt, wider alle Versuchungen des Eigen-  
nuzzes gestählt seyn; — Millionen, meine  
Mitbürger! wiegen nichts in der Schaalē  
der Gerechtigkeit, die über Menschenwürde  
und Unwürde entscheidet. — Der Patriot  
verachtet sein Glück, wenn es mit der Wohl-  
fahrt seines Vaterlandes kollidirt — Er  
hat nichts, das sein ist, — sein ganzes  
Vermögen, — seine Kräfte, — seine Ta-  
lente, — seine Kenntnisse, — alles gehört  
dem Staate, seiner Mutter, den Mitbür-  
gern, seinen Brüdern zu. — Die einzige  
Erb-Portion, die ihn nichts in und ausser  
der Welt rauben kann, ist der rechtschaffene  
Karakter, den er sich durch rechtschaffene  
Thaten erwirbt. — Ach, meine Mitbür-  
ger!

ger! was für ein ehrenvolles Loos, das der Mensch, unabhängig vom Schicksal, sich selbst erwerben kann. — Nennt die Thräne nicht ungerecht, die im Stillen sehnsuchtsvoll weint, — zu werden wie dieser Eiser. — O des großen Herzerührenden Gedankens, werth des glühendsten Entzückens, dessen der fühlbare Mensch fähig ist. —

Mein Herz ist zu voll — leben Sie wohl, meine Mitbürger! wir sehen uns bald wieder. — Nur noch ein Paar nöthige Worte erlauben Sie mir um mein selbst Willen.

So lange es mit uns, meine Mitbürger! noch nicht auf einen so hohen Grad von Verderbniß gekommen ist, daß patriotische Begeisterung mit dem Schandmal des Wahnsinnes oder des Verbrechens gebrandmarkt werden darf, so lange werde ich nicht erröthen, daß ich zu Ihnen mit der Offenherzigkeit eines wahrheitliebenden Mannes geredet habe. Der Sporn, der mich antrieb war, ist und wird bis zum letzten Hauch meines Lebens seyn — Liebe zu meinem Vaterlande. Den welcher die Decken des Herzens spaltet und die verborgensten Triebe

Triebfedern desselben mit einem Allmächts-  
 Blick überschaut, rufe ich zum Zeugen und  
 Richter über mich auf, ob Privathass, ob  
 niedrige Nebenabsichten meine Feder geführt,  
 oder ob die Begierde, meinem Vaterlande  
 nützlich zu werden, es allein war, die meine  
 Zunge lösete und meine Empfindungen re-  
 den hieß. Ich habe die Wahrheit geredet,  
 so wie ich sie, nach langer Anstrengung,  
 nach langer mühsamer Forschung in dem  
 dichten verworrenen Gewebe der Menschen-  
 geschichte aufgefunden. Um sie ungesälcht  
 darzustellen, habe ich freylich manches sagen  
 müssen, das vielleicht dem zarten Gaumen  
 einiger Menschen zu stark gewürzt scheinen  
 mögte. — Allein — aufs heiligste betheu-  
 re ich, daß ich nichts in der Absicht gesagt  
 habe, irgend eine lebendige Seele zu krän-  
 ken. — Keine Seele! da wahre mich Gott  
 für. — Daher lege ich hier bey Ihnen, mei-  
 ne Mitbürger! ein für allemal eine öffent-  
 liche Protestazion ein, wider alle lieblose und  
 ungerechte Auslegungen dieser meiner Brie-  
 fe, die keinen Menschen zu Leide, wohl aber  
 zu Gunsten der ewigen Wahrheit geschrieben  
 sind.

Bey-



# B e y l a g e n

zum zweyten Hest der Briefe an meine  
Mitbürger.



## A.

Capita Gravaminum der Ritterschaft, so der  
Kommission 1617 übergeben.

- 1) Hat sie ihre Beschwerde übergeben, und  
Ihro Fürstlichen Gnaden Herzog Friedri-  
chen primogenitur verfochten, und nur  
Einen regierenden Herrn präterdiret.
- 2) Die Reccessse verworfen: Hergegen aber  
auf die erste Subjection, um Ihro Fürst-  
lichen Gnaden Gottharden (Christ-  
Milden Andenkens) Anno 1561 deswe-  
gen gegeben Affecuration, gedrungen.
- 3) Hat sie die abgöttische, und auch im  
Römischen Reiche ungewöhnliche Art der  
Lehns-Recognition verworfen.

82 Briefe an meine Mitbürger.

- 4) Keine Lehneute wollen seyn, sondern nach dem buchstäblichen Inhalt ihrer Privilegien, eigenthümliche Güter haben.
- 5) Hat sie nicht wollen lassen ihre Güter mit Gewalt nehmen, und
- 6) In der Gruben sich schänden und schmähen lassen.
- 7) Auch nicht wollen an alle der Kirchen geschlagene Edicta, Citationes, sich zur Schlachtbank einzustellen, sondern an höhern Ort referiret, weshalb sie auch sich auf Ihre Königl. Majestät, und De-  
ro Erlaubniß (nach laut des 18. Articuli Ihres Privilegii) berufen.
- 8) Auf Herzog Wilhelms Angeben, der Königl. Majestät ihren Gegenbericht gethan.
- 9) Hat sie nicht wollen zu Unzeiten um des Winters (ohne Noth) Ihren Kopfdienst leisten.
- 10) Hat es Ihr verdrossen, daß die Frembden und geringen Standes Personen dem Adel in den Aemtern und Dignitäten seynd vorgezogen.
- 11) Hat sie wegen die heftige Bedrohungen, Feindschaften und Verfolgungen,  
Her-

Herzog Wilhelm, aus seiner Jurisdiction (weil die Verfolgung gewähret) sich wegbegeben, und Ihre Königliche Majestät Schutz gesucht.

12) Auch nicht wollen gut seyn lassen, daß die Obrigkeit Macht hätte, sie des Nachts aus dem Bette zu holen, und unerkannter Sachen die Hälse entzwey zu schlagen; aus Ursachen, daß man Ihre Königlichen Majestät wegen Herzog Willhelms unerträglichen Regierung, als dem Oberherrn geklaget; Mit Vorgeben, als wann der Adel frembde Herren im Lande haben wollte. Da doch der Adel Ihre Fürstl. Gnaden Herzog Friedrich zu ihren Herren und regierenden Successoren annehmen, und von Sr. Durchlaucht es auch zu Hasenpoth der Landschaft solches treulich gerathen ist worden; worauf man den Königl. Consens und die Commission erlanget.

13) Sollte es ihnen mißfallen, wenn Herzog Wilhelm ihr regierender Herr sollte bleiben, maassen derselbe ein solcher Gubernator wäre gewesen, und nachmahls gesetzt wäre worden, der Sie verjaget,

84 Briefe an meine Mitbürger.

ihre Güter geplündert, Schlösser und Höfe beraubet und gar abgebrandt.

14) Und daß sie noch diese Stunde, so lange Sie an Herzog Wilhelm keine Reue noch Demuth gegen Gott und Menschen vermerken, von ihm nichts wissen wollen, sondern sich an ihrem jetzt regierenden Herrn, Thro Fürstlichen Gnaden Herzog Friedrichen gnügen lassen, und daß Gott ihnen denselben lange erhalten wolle, Gott darumb bitten.

B.

Instrukzion der, von Thro Königlichen Majestät, Anno 1617. nacher Kurland abgeordneten Kommissarien.

SIGISMUNDUS der dritte, König in Polen, Groß-Fürst in Littauen, Neußen, Preussen, Masuren, Zamogizien, und Lieflandes Herr und Erbe, ꝛc. Unsern Kommissarien, welche wir zu Vollenstreckung derer im verfloffenen Reichstage zwischen Herzog Frie-

Friedrich und Herzog Wilhelm auf Anklage unsers Reichs-Instigatoren ausgesprochenen Urtheile in Cuhrland abgeschicket, sollen Fleiß ankehren, daß Sie auf bestimmte Zeit, so Ihre Fürstl. Durchlauchten und die Landschaft angesetzt, zu Mietau ankommen. Ehe dieselbe zur Hauptsache schreiben, sollen sie; nachdem sie ihre Jurisdiktion fundiret, und ihre Befehl eröffnet, kürzlich die Ursachen der verordneten Kommission (so aus dem Urtheil kann genommen werden) anmelden, hernach vermöge unserm Dekret wieder Herzog Friedrich gesprochen, nach Inhalt der Worte erequieren, und alle Punkten darin enthalten, wohl in Acht nehmen, auch nichts darinnen übergehen, noch einige Subtilität in Worten annehmen, besondern in allen die völlige Execuzion verrichten, und von uns keiner Erläuterung anders gewärtig seyn, weilen im Urtheil alles klar und deutlich genung gesetzt ist; so wohl was Herzog Friedrichs Persohn, als auch die Regiments-Notul betrifft, nach Inhalt der ersten Subjekzions-Pakten einrichten.

## 86 Briefe an meine Mitbürger.

Sie sollen auch der Unterthanen Beschwere anhören, die alte streitige Sachen, und auch neue Händel, so ihnen geklaget wird, und welche der ordentliche Richter nicht entscheiden kann, nach dem Urtheil unserer vorigen Kommission, ohne weitere Remittirung an Uns, oder unsere fernere Erörterung für sich selbst verabscheiden, die ausländischen Rätthe absezzen, und andere Eingeseffene, der Landschaft bekannt und von Ihnen vorgeschlagen, einsezzen.

Unter das sollen Sie gewisse Sazungen, mit Derogazion der alten, so wider unsere Hoheit streiten, anordnen, und darüber mit Ihro Fürstl. Durchl. im Rath bestellen. So sollen Sie auch gewisse Maaß und Ziel der Apellazions-Prozesse, sowohl Ihro Fürstl. Durchlaucht, als auch der Privat-Personen wieder einander, und von welchen Sachen man apelliren könne, sezzen und ordnen, um solches soll nach Art und Weise der neuen Preussischen Verordnung eingerichtet werden. Hiernächst sollen sie auch eine Regiments-Formul (Kraft habender Vollmacht) Ihro Fürstl. Durchl.  
und

und den Adel konstituiren, und daß in allen Folge geleistet werde, anbefehlen.

Diejenigen, so an der Morden Todt schuldig, wo einige vorhanden, sollen erforschet und nachdem sie dessen überführet, der Gebühr nach abgestrafet werden. Wir zweifeln nun gar nicht, weilen Ihr Fürstlichen Durchl. Unsere Gnade in allen Dingen genugsahmb gespüret, auch dessen (wie Wir annoch gegen Sie gesinnet,) factisahn versichert werden wird: Sie werden allen unsern Decreten und Satzungen Gehorsam leisten. Dahero sollen unsere Kommissarien Ihr auch das Theil des Fürstenthums, so sie wegen der Theilung verlustig, Unserthalben wieder übergeben, und zu ruhshamen Besiz überlassen, selbiger durch Unsere und der Respublik Zulass, auf männliches Geschlecht (nach Lehns-Recht) auf beschriebene Kondizion, wo Er uns und dem Reiche Treu verbleibet, zu gebrauchen. Woserne Er sich dem Urtheil widersezset, sollen sie mit Uebergebung seines Theils anhalten, und Uns dieses alsobald zu wissen thun, daß Wir (was ferner vorzunehmen) nach gehalten

tenem Rath, verordnen können. Nachdem dieses verrichtet: Weil Herzog Wilhelm seines väterlichen Lehns des Fürstenthums, durch des verfloffenen Reichstages publicirtes Urtheil verlustig, und nichts mehr, daß die Execuzion geschehe, hinterstellig: so sollen unsere Commissarien alle Häuser, die hiebevot unrechtmässiger Weise gebraucht, von dem Gehorsamb gegen Herzog Wilhelm abmahnen, und andere Einheimische Besitzliche vom Adel zu den Aemtern befördern; Dieselben sollen Uns und dem Reiche mit Eid und Pflichten verwandt seyn. Wofern Herzog Wilhelm seine Haupt-Leute die Schlösser aufzugeben sich verweigern: so sollen Unsere Commissarien Herzog Friedrich, daß er dieselben als widerspenstige strafe, um denselbigen Haupt-Leuten, so unsere Commissarien bestellet, solche Schlösser einräume und übergebe, anbefehlen; und soll es Herzog Friedrich also machen, daß er alles Argwohns sich entledige. Wo Er aber bruchfällig befunden, soll Uns dieses aufs schleunigste Kund und zu Wissen gethan werden.

Alle vom Adel, so wohl auch die Unterthanen in den Städten, die hiebevorn unter Herzog Wilhelms Jurisdiction gewesen, sollen Sie ihrer Eid und Pflicht loszählen, und Ihnen anbefehlen, daß sie bey Vermeidung hoher Strafe, Herzog Wilhelm, der seines Fürstenthums und Titels entsetzet, keinen Gehorsam mehr leisten, sondern Uns und Unserm Reiche, auch dem Groß-Fürstenthums Litthauen nunmehr unterworfen seyn sollen.

Die Klage, so die Marggräflische Anspachische Wittwe, und ihre Vormünder, wegen des Hauses Piltten, daß ihr das Stift wieder Recht vorenthalten, anhängig gemacht; sollen Sie erörtern, und darüber erkennen. Und wosern wider Recht und Billigkeit (wie beygebracht) Herzog Wilhelm solches besizzet, sollen Sie des Durchl. Fürsten Wittiben Ihren Vollmächtigen restituiren.

Die Urtheil, so zwischen der Frau Schwesrinschen und Herzog Wilhelm ergangen, darinn Ihr Fürstl. Durchlauchten ein doppelt

Vadium aberkannt, sollen unsere Kommissarien, nach beschehener Moderazion, in das Stift Piltten, oder im Gebiete Grobrien exequiren. Die Sache, so zwischen Ebert Szögen Erben und Nolden Wittwe der Korffschen einige Schulden betreffend, sollen sie verhören, und was rechtens ist, verabschieden.

Diejenigen, so Herzog Wilhelm Geld geliehen, sollen Sie zu dem ihrigen verhelffen, und Ihnen Recht mittheilen; jedoch unserer Hoheit und des Reichs Rechten unverfänglich. Letztlich sollen sich die Kommissarien nach dem Stift Piltten begeben, und den Zustand alldar überlegen, die Gerichten und Richter verordnen, und die Verächter und Ungehorsamen, so wider Unsere Mandata gehandelt, in Strafe nehmen.

In hohen und wichtigen Sachen sollen sie verabschieden, und die andern an ihre Gerichte verweisen, und wie es mit der Appellazion solle gehalten werden, eine gewisse Form verordnen.

Auf dem Hause Piltten sollen sie einen Hauptmann sezzen, der Uns und dem Reichhe Pohlen mit Eid und Pflicht verwandt seyn soll.

Die Urtheil so zwischen Mandel und Saffen ergangen, sollen erequiret, und das Haus Saffen, so mit Gewalt genommen, restituiert werden. Zu dem sollen Sie wegen der Rosßdienste auch gewisse Form und Maasß und was sonst zum ordentlichen Regiment und gute Polizey dienlich, statuiren und sezzen. Und weil ihrer viele, so der Katholischen Religion zugethan, darum anhalten, daß sie in ihren Gütern Kirchen zu bauen und Pastoren ihrer Religion (ohne einige Behinderung) einzusezzen befugt seyn mögen, als ist die Obrigkeit (bey Vermeidung grosser Strafe) dieselbe dabey zu schützen schuldig, und dieses soll durch sonderliche Sazzung und Befehl sowohl in Kurland und Semgallen, als auch im Piltten-schen Gebiete verordnet werden, gleich wie es im Fürstenthumb Preussen gehalten wird. Und sollen darob seyn, daß die Katholici von den Dignitäten nicht ausgeschlossen werden.

Schluß

Schlüßlich: weil der neue Kalender in aller Unserer Reichs-Jurisdikzion gehalten wird, und im Lande Preussen aus erheblichen Ursachen mit angenommen; als sollen unsere Kommissarii Fleiß anwenden, daß mit Ihro Fürstl. Durchl. und der Landschaft gehaltenen reifen Rath solcher in diesem Fürstenthumb auch publiziret und gehalten werde. Denn es ist Unser Hoheit und dem Reiche (daß ein Theil, dem Reiche zugehan nicht mit uns einig ist) gar zu wider.

Dieses alles und was sonst zu Vollend-  
ziehung der anbefohlenen Kommission dien-  
lich, geben wir Unsern Kommissarien in vol-  
lenkommener Macht und Gewalt, daß Sie  
ihr anbefohlenes Amt also verrichten, da-  
mit es zu gemeinen Nuzzes und der Ein-  
wohnern der Provinzen Wohlfahrt gereichen  
möge. Gegeben Warschau ꝛc.

(L.S.) SIGISMUNDUS REX.

Anmerkung. Diese beide Dokumente ha-  
be ich, weil sie meines Wissens noch  
nir-

nirgends gedruckt sind, in der alten Uebersetzung aus einem Manuscript vom Jahr 1634 abdrucken lassen. Sie machen mit den Akten der Kommission ein Ganzes aus und werfen ein besonderes Licht auf letztere.

